Wochenschrift des Christlichen Metallarbeiferverbandes Deutschlands

Nummer 39

Duisburg, den 24. September 1927

28. Jahrgang

Volkswirtschaft, Staatspolitik und Arbeiterschaft

Wir stehen vor gefährlichen Klippen der wirtschafts- und innerpolitischen Entwicklung und vor sozialen Fragen und Anfgaben von gewaltiger Spannung. Schwere heraufziehende Unseinandersetzungen zwischen Kapi= tal und Arbeit drohen unserer Wirtschaft, zumal in ihrem Aufbaustadium, Schläge von ungeahnter Wucht zu versetzen. Ihre Leidtragenden sind aber in letter Linie immer diejenigen, deren Machtmittel lediglich die Arbeitskraft darstellt. Es ist zwecklos, von einer gefühlsmäßig gesehenen und erstreb= ten Volksgemeinschaft Abhilfe zu erwarten und dabei auf das Mittelalter hinzuweisen. Was das Mittelalter in ganz anders gearteter Gesellschaftserfassung durch den ihm lebendig entwachsenen genossenschaftlichen Gedanken an starken Gemeinschaftsmöglichkeiten hervorbrachte, ist nicht ohne weiteres auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Schichtung anwendbar, in der wir heute leben. Gemeinschaft ift gefühlsmäßig betontes, instinktives Zusammenstehen, ift inneres Verbundensein; ihre Musterform ist die Familie. Die heutige bürgerliche Gesellschaft aber ift Drganisation, bewußte Ginheit, aus selbständigen, nicht gliedhaften Teilen zusammengesett. Organisation ift aber Ueberlegung, verstandesmäßiges Durchdringen eines Gebietes oder einer Gammelaufgabe zu einem bestimmten Nutzwecke. Gie ift nicht Gemeinschaft und versagt daber vor Gemeinschaftsaufgaben.

Man mag das die Tragik unseres Jahrhunderts nennen, man kann die Tatsache dieser künstlichen Züchtung bedauern, aber sie ist da, wir wirken abhängig in ihr, in ihr vollzieht sich unser politisches und wirtschaftliches Leben. Aber die Tragik ist, wenn man genan hinsieht, noch größer: es sehlt unserm politischen und wirtschaftlichen Gesamtleben sogar die Voranssezung dieser Organisation als einer bewußten Einheit. Wenn es schon schwer möglich ist, die Spaltungen im Gesellschaftskörper durch gefühlsmäßige Gemeinschaft zu überwinden, so sollte wenigstens die verstandesmäßige Ueberlegung, daß alle Teile zum Wohle des Ganzen aufeinander angewiesen sind, am Werke sein, um wenigstens so ein drohendes Chaos bewältigen zu helfen.

Num gibt es anch in der Wirtschaftsentwicklung Zeiträume, die vom Instinktmäßigen, Spontanen ins Bewußte und Ueberlegte überwechseln und auch die Wirtschaftsmenschen, die in ihnen tätig sind, wachsen aus der gefühlsmäßigen Ueberwindung in die verstandesmäßige Durchdringung und Bewältigung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedürfnisse hinein. Aber ihre Suppen, Unternehmertum und Arbeiterschaft, kommen von entgegengesetzten Polen, und sie drängen im allgemeinen nicht einmal auf das Zentrum einer bewußten, überlegten volkswirtschaftlichen Zussammenarbeit hin.

Von einer breiten Wirksamkeit des volkswirtschaftlichen Gesdankens, der Wirtschafts- und Sozialpolitik zum Wohl der Nation bermählte, war in der Vorkriegszeit nichts zu spüren. Erst in der Nachkrigszeit, als der starke Staat, der früher das gesamte Wirtsschaftsgefüge getragen und behütet hatte, zerfallen war, entsam man sich, daß Volkswirtschaftspolitik doch wohl etwas anderes sein müsse als die einseitige Betonung nurwirtschaftlicher oder nursozialpolitis

scher Zusammenhänge. Es ist ohne Zweifel die große Tat der Ur beitsgemeinschaft von 1918, die, erwachsen auf dem Boden der chrife lichen Bemeinschaftsidee, versuchte, den universalen volkswirtschaftlichen Gedanken in den Vordergrund zu stellen, im dem sie das gegensätzliche Verhältnis von Wirtschafts- und Gozials politik zur Einheit verbinden wollte, um darauf den Wirtschafts frieden aufzubauen, um eine gesteigerte Leistung der Wirtschaft zu erreichen. Wir wissen leider, daß diese Arbeitsgemeinschaft, obgleich sie bitter nottat, vorläufig nur ein schöner Traum blieb, weil ihre sachlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren. Das gefühlsmäßige Erfassen der Not der Stunde überbrückte nicht das Fehlen einer gunftigen, verstandesmäßigen Ginstellung zu dieser Frage bei dem Gros des Unternehmertums und der Arbeitnehmerschaft. Wenn heute die Möglichkeit des Zusammengehens von Unternehmertum und Arbeiterschaft weiter hinausgeschoben scheint als je zuvor, so liegt die Schuld nicht auf einer Seite allein. Wir lassen ganz dahingestellt, ob die sogenannte soziale Reaktion auf bestimmten Gesimmungen und Willensakten einer Geite beruht oder ob sie mit der Gelbstverständlichkeit und Zwangsläufigkeit von Gesellschaftsgesetzen an der Stelle einjegen mußte, wo der Gegendruck der Arbeiter nachgelassen hatte. Man wird die Tatsache ihres Bestehens nicht leugnen können; sie zeigt sich zum Beispiel in der Stellungnahme gewisser Arbeitgeber verbande, ferner in der Unwendung gemisser betriebstechnischer oder organisatorischer Magnahmen, in der Regelung der Akkordfragen usw.

Trogdem wäre sowohl grundsäglich wie taktisch nichts gefährlicher, als mit dem Gedanken eines Generalstreiks, von Putschen usw. gegen die soziale Reaktion auch nur zu spielen. Die Erledigung unansbleiblicher Auseinandersetzungen dürfte mehr noch als in der Vergangenheit auf die Schlichtungsinstanzen angewiesen sein; die freie Bereinbarung aber sollte nach Möglichkeit an die erste Stelle gernät werden. Erst wenn alle Instanzen vergeblich durchlaufen sind, darf die Kraft ber Organisation in die Wagschale geworfen werden durch Streiks. Unch da heißt es vorsichtig taktieren und nicht unvorsichtig Porzellan entzweischlagen, das die Organisation nur wieder mit Mühe kitten kann. Nichts ist verkehrter, als durch Radikalismus — gleich von welcher Geite — die Notwendigkeit dieses Weges au verschleiern. Es ist ein Zeichen geringer volkswirtschaftlicher Einsicht und nationalen Weitblicks mancher Wirtschaftskreise, ihre aufsteigende günstige Position rudfichtslos ausnuten zu wollen und Gemeinschaftsziele, die von beiden Geiten Disziplin und Opfer verlangen, nur noch als ideales Rüstzeng der Programme und Tagungen und nicht als schwere Ulltagsaufgabe gelten zu lassen.

Was uns hente not tut, ist von Unternehmerseite aus die Herstellung zumindest des Gleichklangs zwischen den sogenannten wirtschaftlichen Erfordernissen, der wirtschaftlichen Tragbarkeit einerseits und der Wertung des Arbeiters als Persönlichkeit, und zwar nicht nur als eines Kulturträgers, sondern auch als eines im Wirtschafts- und Gesellschaftsprozeß gleichberechtigt wirkenden Elements. Rechtlich sowohl als auch kulturell zeigt sich hier leides

eine Minderbewertung des Arbeiters. Von Arbeiterseite aus muß die Rückstauf auf echte wirtschaftliche Notwendigkeiten bejaht, muß ferner der Unternehmer als eine hochwertige, führende und treibende Kraft im Wirtschaftsleben anerkannt werden. Den alten Industrieskapitänen, die aus kleinsten Aufängen herans in zäher Lebensarbeit Ricsenkonzerne schusen und mit seltenem Genie die deutsche Wirtschaft hochführten, wie den Thyssen, Kirdorf und Stinnes, wird troß heftiger Kämpfe und troß mancher Scharfmacherattacken eine denkende Arbeiterschaft nie die Hochachtung versagen, die allen wahrhaft Großen gebührt. Aber das Format dieser Führer wird erst dann groß und abgerundet, wenn in ihrem Denken und Wirken auch ein sozialer Geist lebendig ist. Nur auf den starken Schultern des willigen deutschen Arbeiters haben sie ihr Werk schaffen können, und heute wird man es nur weiterbauen können n icht mehr auf den Schultern des Arbeiters haben sie ihr Werk schaffen

Hand in Hand mit ihm.

Neben dem volkswirtschaftlichen Gedanken steht gleich notwendig das staatspolitische Denken. Man kann es als Tragik des dentschen Volkes bezeichnen und als trauriges Erbftud seiner Vergangenheit, daß es anscheinend nur in Gruppen, Konventikeln, Parteien und Einseitigkeiten zu denken versteht. Ein= feitige Wirtschafts= und Parteipolitik überwuchern leider die Erkenninis der schicksalhaften Zusammenhänge und Wechselwirkungen des Gangen zu sehr. Man trifft es häufig, daß im Tageskampf stehende und um wichtige Eristenzfragen ringende Kräfte das Gemeininteresse als Verallgemeinerung ihrer Einzel- oder Gruppeninteressen auffassen. Sie schneidern sich eine "Hausmoral der Volksgemeinschaft" zusammen, deren Brüchigkeit ihnen selbst zwar in gewissen Stunden der Erlenchtung offenbar wird, aber die Schwerkraft der Gewohnheit und noch mehr die Saktik des Klein-Krieges verhindern das Onrchdringen zu einem großzügigen staatspolitischen Denken. Das gilt für große Teile der Urbeiterschaft ebenso wie für starke Kreise des Unternehmertums. Der Kampf um die nene Regierung hat da sehr interessante Einblicke tun lassen.

Politisch geschen, stürmt das dentsche Volk, selbstverständlich geteilt, gegen zwei verschiedene Phantome an, gegen Demokrate in der vielsbeschenen Reinkultur nicht haben. Wir haben heute noch keine Demokratie, sondern erst Anfänge einer solchen, die leider in manchem dem parlamentarischen Formalismus der Weststaaten gleicht, und ebensowenig haben wir eine politische Reaktion von dem Umfange und der Art, wie man sie von sozialisischer Seite

häufig darstellt. Die Gozialdemokratie hat es geschiekt verstanden, jede Gegnerschaft ihrer Unschauungen einfach als Reaktion binzustellen, und gewisse Schichten des Bürgertums und auch driftlicher Arbeiterkreise glauben, da mitlaufen zu muffen. Die polis tische Reaktion ist vielfach eingeengt und die soziale Reaktion gehemmt durch die Arbeit der Gewerkschaften. Wir werden zwar eine Mitarbeit der Gozialisten im politischen Leben ander seits wollen, aber muBbetont ablehnen nicht werden, daß die ftarksten und gesundesten Unis bankräfte nicht auf der linken Geite liegen. Der Gozialismus und die sozialistischen Parteien sind heute noch viel zu sehr von ihrem Klassenkampf: und Parteidogma umfangen, als daß sie bereits wirkliche staatsbürgerliche Erbeit leisten könnten. Ja, selbst die Last der Formaldemokratie, die sie doch selbst heraufbeschworen haben, war ihnen so schwer, daß sie jest die Opposition als Erlösung empfinden. Wenn die Wirtschaftskrise vorbei ist, werden sie sich wohl wieder als Regierungsmitarbeiter empfehlen.

Färdiechristliche Arbeiterbewegungdürfte bei dem farken Willen zur verantwortungs: vollen Gemeinschaftsarbeit, den sie in sich trägt, ihre Stellung auch zur neuen Regies rnng Blar gegeben sein. Wird die Regierung die durck ahrbaren und berechtigten sozialen Belange der Arkeiserfe aft wahrnehmen, so sollte für die christlich organisierte Urbe terichaft kein Grund vorliegen, sich durch gewisse parteis oder gefühls mäßige Abneigungsgründe in Gegnerstellung zu der fog. "Bürgerblock"=Regierung manöberieren zu lassen. Allerdings liegt es an dieser, durch ihre Haltung und Tätigkeit die alte mechanische Vorstellung zu entkräften, als ob eine nach rechts tendierende Regierung notwendig sozialreaktionär sein muffe. Bis beute hat diese Regierung die schwierigsten Fragen angefaßt, vor beuen die Gozialisten schenten. Was das deutsche Volk reif machen kann gum Anfstieg, ist nicht das Denken im besonderen, im einzelnen, sondern das Denken in Gesamtheiten. Hier mitznarbeiten, ift eine der vornehmsten Aufgaben des Unternehmertums und der organisierten Urbeiterschaft.

Bei alledem hat die Arbeiterschaft zu bedenken, daß ihre Stellung in Staat, in Wirtschaft, in der Kommune nicht so stark ist, wie etwa Stahlhelm oder Reichsbanner stark sind, sondern lediglich so stark, wie ihre gewerkschaftlichen Organisationen sind. Das ist der Maßstab der Bewertung ihrer Reichte und ihrer Macht. Das sollte sie nicht vergessen.

G. W.

Gewerkschaftliche Lohnpolitik und ökonomische Rente

Wir haben in diesem Jahre eine Unzahl Urükel von unserem Kremide Prof. Dr. Theod. Brauer gebracht, die weit über den Kreis unserer Mirglieder hinaus sehr beachtet wurden. Es kann nicht ausbleiben, daß bei so wichtigen Fragen, wie sie sich aus der Ttellung der Gewerkschaftsbewegung zu den gegenwärtig svielenden Problemen ergeben, nicht alle eines Sines sind und daß auch wir zu einigen Darlegungen Brauers uns kritisch und nicht zustimmend äußerten. Dennoch wäre es grundsalich, damit irgendeine wichtige und für das gewerkschaftliche Leben bedeutsame Frage als abgetan gelten zu lassen. Es bedarf vielmehr noch ganz erheblicher Klärungsarbeit. Wir, als ein führendes Organ der deutschen Gewerkschaftsbewegung, halten uns für verpflichtet, ernstlich an dieser Arbeit mits

Die apokalyptischen Reiter

(In nebenstehendem Bild.)

Unser Dild zeigt eins der erschütterndsten und größten Bilder nicht nur derzewigen, die eins der Meisterhand Ouerers stammen, sondern der dentschen Kunst überhandt. Dürers "Upokalnpse", sene Anzahl von Holzschnitten, ist aus der inneren Net der Zeit um 1500 emplonden. Die vier Gewaltigen, Pest, Hunger, Krieg und Zerwürsnis stürmen durch die Welt und umerwersen Menschen und Völker. Keiner stellt sich ihnen entgegen.

Etürmen auch nicht durch unsern Toge vier gewaltige Kräfte, die Miralchkeit und Völkerleben bedrohen? Der kapitalistische Geist, der so ziele Gedanke, der Hass der Volksschichten und der Välker bedrängen die Existenz der menschlichen Geschlicheit. Diesen Krästen aber wirst sich die christliche Geneinschaftsider, diesen Krästen wirft sich auch die christliche Ardeiterbewogung enigegen. In mis liegt es, dem Rasen dieser Mächte Einhalt zu gebieren und wir können es, werm wir siert gewag ünd.

zuwirken. Das trifft auch zu für den vorliegenden Artikel Braners über "Lehnpolitik und ökonomische Rente". Il nier ökonomischen Mente". Il nier ökonomischer Rente sind jene Ertragewinne zu verstehen, die von den durch irgendwelche Möglichkeiten: Frachtlage, Wasserkeit, größere Rapitalkraft usw. begünstigten Unternehmungen oder Betrieben ges macht werden. An diese Rente will Braner die Lohnpolitik der Geswerkschaften drängen, von der er sagt, daß sie bis heute weniaer eine Politik, als ein Zufallsergebnis sei. Ohne mit ihm darüber zu diskurieren, ist die Gesamtsrage für die Zukunft äusgerst wichtig, undt mer für das sog, materielle Hineinwachsen der Arbeiterschaft in den Bertieb, sondern auch für die Umformung des Tarispertragswesens. Der Mann der Wissenschaft legt das Problem vor Diesenigen, deren Urbeit in der praktischen Behandlung der Lohnfragen liegt, werden sich dazu dann noch äußern.

Die Hamburger Versammlung der Geselschaft für Schale Reform hat Veranlassung geboten, wieder einmal auf ein Prokom hinzuweisen, das in den gewerkschaftlichen Erörterungen einas wenig Ranm einnimmt. Es handelt sich darum, ob die Gewerksschaften sich um die Sestaltung und Entwicklung der ökonomischen Rente könnwern sollen oder nicht, vor altem aber, ob die gewerkslicher Lohnvolitik sich zu einem Zugriff auf diese ökonomische Rente entschließen soll oder nicht. Ich habe schon seit dem Jahre 1912, als ich mich das erstemal in einer Schrift über Kolmprebleme geänsert habe, den Standpunkt vertreten, das hier eine gewerkschaftliche Aufgabe von großer Tragsweite vorliege. Weild die Gewerkschaften an dieser Aufgabe vorbeigingen, warf ich ihnen mangelnde Elasiszität ihrer Lohnpolitik vor. Diese Bemerkung ist vielfach misverstanden worden. Das beweist nicht nur ein Siese knisionserede des Vorsihenden des freien Holzarb eiter knisten knisserede des Vorsihenden des freien Holzarb vollzarb eiter knisseren Geschlichen des Korsihenden des freien Holzarb eiter knisseren des Vollzarbeiters

perbandes, Tarnow, auf der Hamburger Versammlung, sondern das beweist auch eine Unmerkung des Ver= bandsorgans des Christlichen Metallarbeis terverbandes zu meinen bezüglichen Aenßerungen. Darum feien einige Ueberlegungen in diefer Gache angestellt.

Das Problem ist nicht bloß ein solches taktischer Art, sondern es hat einen prinzipiellen Hintergrund. Unch das kam in der Hamburger Debatte zur Geltung. Dr. Jahn, als Bertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, sprach dort die Auffassung

aus, daß die gewerkschaftliche Lobnpolitik wesentlich in der Weise des Experiments verfahren muffe, daß es für fie also weniger auf einen beflimmten Plan ankomme, als auf die Musnugung von Ge= legenheiten. Ich sehe dagegen den Begriff "Lohnpolitik" überhaupt als berechtigt nur an, wenn sich das Lohnbegehder Alrbeitnehmer bestimmte, mehr oder weniger genau zu formulierende Biele fett. Darin scheint mir eine der wesentlichsten Junktionen einer Gewerkschaft zu liegen, die so jenen "anarchistischen" Buffand überwindet, den etwa Briefs in seiner Studie Proletariat so über das beschreibt:

> "Der Warencharafter der Arbeit löst auf Arbeiterseite die spezifische Gegenwirkung aus: sich auch seinerseits als Berkäufer von Arbeitskraft zu fühlen mid die geundlagliche Verhaltungsweise des Warenverkäufers anzimenmen; das heißt möglichst genau die Ware nach Menge and Güte zu bemessen und ihren Preis möglichst hoch zu verauschlagen. Das lettere gehört von feber zu den Grundregeln gewerkschaft: licher Lohnpolitik — der Grund dafür, weshalb es eine eigentliche gewerkschaft: lide Lehntheorie nicht gibt. Das Abwägen der Arbeit ist mehr und mehr Berhaltungsregel des einzelnen Arbeiters geworden und hat zahlreiche

Methoden der Leiftungebeschränkung hervorgerufen ..." (Siehe Forderung des Cozialistenführers Legien.)

Briefs spricht in diesem Zusammenhang sogar von "Watering of the labour," d. h. Arbeitsvermässerung. Jedenfalls kann ich mir nicht gut vorstellen, daß verantwortliche Gewerkschaftsführung auf die Dauer, d. h. je mehr die Gewerkschaften in den Dienst an der Volkswirrschaft hineinwachsen, einen solchen zugleich wirtichaftlich und ethisch unbefriedigenden Zustand einfach binnehmen könnte.

Worauf es ankommt, das hat nicht ungeschickt Egon Bandmann in einer Besprechung der Hamburger Versammlung im "Wirtschaftsdienst" (Heft 26 v. 1. 7. 1927) zu verdeutli sen verlucht, indem er deutsche und amerikanische Gewerkschaftsauffassung einander gegenüberstellt. Das viel zitierte amerikanische Beispiel, so sagt er, verpflichte dazu, auf einen grundlegenden Unterschied in der Gewerkschaftsmentalität hüben und draben aufmerksam zu machen. Gelbstverständlich beständen in den Vereinigten Staaten ebenfalls alle die Schwierigkeiten, die sich aus der Ungleichmäßigkeit in der "Lohnerhöhungsreife" der einzelnen Gewerkschaften ergöben. Es sei aber diese Problematik in der Weise gelöst worden, daß die Hochlöhne eben dort gezahlt würden, wo es möglich sei.



Albrecht Dürer 1524 †

Die apokalyptischen Reiter

"Die Folge ist, lagt Bandmann, eine ganz erhebliche Differen gierung des Lohmibeaus in den HEU. (bis zum Bierfachen), die dem amerikanischen Urbeiter bei der ibm eigenen Baufigkeit des Berufe wechsels erträglich scheint. Der deutschen Gewerkschaftsideologie - und der Empfindungswelt des Urbeiters, auf der sie aufbaut schwebt aber das Bild einer einheitlichen Entichnung vor, weil Teile erfolge einzelner Berbande unter Umständen zu einer Beruneinigung der Gesamtbewegung führen kommten. Auch ist die Forderung des allgemeinen Ronfums durch progressiven Lohnausbau in einzelnen Judustrien — obwohl theoretisch richtig — eine etwas zu abgeleitete Angelegenheit, um durchschlagende Agicationskraft zu besigen. Die Folge dieser deutschen Ginftellung ift, daß Lohnbewegungen oft in

denjenigen Industrien ausbrechen, welche technisch und organisatorisch zurückgeblic. ben sind, mährend in den fortgeschrittenen Induftrien oft die Tariffähe nur den Mindestlohn angeben, der in den meisten Einzelfällen durd) individuelle Lohnvereinbarung überschritten wird.

Die Glieder der Rette unferer Ueberlegungen sind also: Es besteht "Ungleich mä. Bigkeit der Lohn. erhöhungsreife ber einzelnen Gewerbe"; die amerikanischen Arbeiter nuten sie aus; die deutschen Urbeiter als organisierte Gesamtheit nuten sie nicht aus, weil sie daran eine bestimmte Golidaritätsunffassung hindert; diese führt Bestrebungen auf Vereinheitlichung der Ents lohnung herbei, was praktisch oft Lohnbewegungen in nicht "lohnerhöhungsreifen" Gewerbezweigen bedeutet, denen natürlich ein Erfolg versagt ist; eine Unsnugungsmöglichkeit ist günstigenfalls individuell gegeben. Das ist sinngemäß genau auch die von mir gegebene Rennzeichnung der Gachlage, deren Folgen in Dentschland ich dadurch zu erschüttern suche, daß ich eine berartige Golidas ritätsauffassung für unhaltbar erkläre. Der einzige Unterschied in der Schilderung liegt darin, daß mir nicht bloß die verschiedene "Löhnungsreife" ber einzelnen Gewerbe

borschwebt, sondern daß ich außerdem, und zwar angesichts der steigenden Konzentration mit erhöhter Eindringlichkeit, die verschiedene "Lohnerhöhungsreife" der einzelnen Betriebe, nämlich vor allem der Großbetriebe, betone. Unf diesen letteren Gesichtspunkt möchte ich hier den Nachdruck legen, da die verschiedene "Lohnerhöhungsreife" der ein= zelnen Gewerbezweige einer besonderen Hervorhebung kaum bedarf.

Man hat nicht mit Unrecht gejagt, daß jeder Betrieb gleichsam ein Arbeitsmarkt für sich sei. Das ist leicht dadurch zu beweifen, daß nicht in zwei modernen Industriebetrieben alle Bedingungen für Produktion und Arbeitsprozeß gleich find. Dielmehr bat jeder einzelne Betrieb bestimmte Eigenheiten, die ibn in bezug auf Arbeitsprozeg und Gewinnmöglichkeis ten von anderen unterscheiden. Von diesen Verschiedenheiten aber ist die Höhe der Rachfrage nach Arbeitern und damit auch die Lohnhöhe abhängig. Diese Sachlage wird sowohl in der Theorie wie auch in der Lohnpolitik der Gewerkschaften nicht oder doch zu wenig beachtet. Im allgemeinen geht man von der Unschauung aus, die schon vor mehr als eineinhalb Jahrzehnten Prof. Och u le ler zurückgewiesen hat, daß Urbeiter gleicher Qualität für alle Unternehmer ungefähr tenselben Wert haben und daß sich daher anch die Intensität der Nachfrage auf dem Urbeitsmarkte im gro-

Ben und ganzen gleichmäßig gestalte; die vorhandenen Unterschiede werden als zufällige und vorübergehende Abweichungen angesehen, die man außer acht lassen konne. Es wird deshalb von der Rad frage Schlechthin und von ihrem größeren oder geringeren Umfange, nicht aber von den Abstufungen ihrer Intensität gesprochen. Schüller hebt hervor, wie sich diese Vorstellung von der Gleichartigkeit der Nachfrage jedes einzelnen Unternehmers befonders in den fog. Lohnfondstheorien fpiegele.

Die ganze Auffassung geht von folgenden Satsachen aus: Die Werdrängung der weniger leistungsfähigen durch die überlegenen Ronkurrenten wirkt auf die Ausgleichung der Gewinne innerhalb jedes Produktionszweiges hin; das Zuströmen von Kapital und gewinnreicheren Produktionszweigen den Arbeit zu die Tendenz zur Angleichung der Gewinne verschiede= Das stimmt freilich ner Erwerbszweige hervor. alles; nun deswegen aber das bedeutet keineswegs, daß Nachfrage nach Urbeitskräften gleichmäßig intensib sei. Abgefeben davon, daß schon innerhalb eines Betriebes der Wert der Arbeitsleistung für den Unternehmer oft verschieden ist, sind die Gewinne, die von den miteinander konkurrierenden Betrieben auf den Ropf ihrer Urbeiter erzielt werden, in jedem gegebenen Momente verschieden. Die mit größerem Gewinn arbeitenden Unternehmungen dehnen sich allerdings auf Rosten der schwächeren Mitbewerber ans; aber deshalb verdrängt der am gunstigsten arbeitende Betrieb nicht etwa alle anderen. Geine Vorteile konnen in der größeren Kapitalskraft, in persönlichen Eigenschaften des Unternehmers, seiner Angestellten und Arbeiter, in natürlichen Verhältnissen — Fruchtbarkeit der Grundstücke, Frachtlage, Wasserkraft — und in mannigfachen zufälligen Umständen begründet sein. Jedenfalls arbeiten dauernd Betriebe mit unglei= chen Gewinnen nebeneinander; die Tendeng gur Uns: gleichung hat nicht die Gleichheit der Ge= minne zur Folge.

Diese Verschiedenheit der Gewinne führt gu der ökonomischen Rente, worunter nichts anderes zu verstehen ist als die von den begünstigten Unternehmungen und Betrieben gemachten Ertragewinne. Und die Frage ist also, ob die gewerkschaftliche Lohnpolitik nicht darauf ausgehen muffe, die so gegebenen verschiedenen Möglichkeiten für die Entlohnung der in den begünstigten Unternehmungen und Betrieben beschäftigten Arbeiter auszumuten. Darans ergibt sich nun aber auch zugleich, daß das Problem nicht damit gelöst ist, daß man fagt: Die Tariffate find Mindestfate; es besteht schon bente die Satsache, daß diese Mindestsätze in vielen oder gar in den meisten Einzelfällen durch individuelle Lohnvereinbarungen überschritten werden. Denn das letitere gilt doch in der Hamptfache nur für Handwerkse oder sonstige kleinere Betriebe: in Großbetrieben Kommt dagegen in der Regel keine individuelle Lohnvereinbarung Buffance. Dazu lassen sich die Leiter solcher Betriebe gar nicht herbei. Hier bleibt also umr der Weg übrig, daß die Gewerkschaft als solche spstematisch darauf ausgeht, die jo gegebenen besonderen Möglichkeiten genan zu erforschen — die Bilanz bietet dazu natürlich keine ganz sichere Grundlage, weil in ihr zu viel verschleiert wird; allein das ist doch gerade der Vorteil des Zu= sammengehens von Angestellten und Arbei= tern, daß die Angestellten auf Grund ihrer intimeren Kenntnisse des Geschäftsgebahrens mehr oder weniger in der Lage sind, jene Schleier anfanheben. Im übrigen erwächst aus diesen Zusammen-

bangen für die Gewerkschaft die Pflicht, in irgendeiner Form den Versuch zu machen, eine unaufhörliche, planmäßige Werbindung zwischen beruflicher Wertres tung und Betriebsvertretung aus sich heraus 34 entwickeln. Gewerkschaftlicher und werkvereinlicher Gedanke muffen miteinander verschmolzen werden. Dabei ist selbstverständlich nicht an gelbe Tendenzen gedacht und es ist eigentlich beschämend, daß man dies noch besonders betonen muß. Man muß es aber, weil, wie die unglaubliche Ansnugung einiger Meußerungen von mir selber durch Gelbeninteressenten zeigt, von dieser Geite sustema= tisch daran gearbeitet wird, alles das als Unterstützung eigener Bestrebungen in Unspruch zu nehmen, was in ehrlich gemeinter Rritik der Gewerkschaften gesagt wird. U.ber die Möglichkeit jener Verbindung zwischen Gewerkschafts- und Werkvereinsgedanke muffen sich die Gewerkschaften schon selber den Ropf zerbrechen. Jedenfalls sollten sie sich immer vor Augen halten, daß es gefährlich sein würde, die Entwicklung der Gewerkschaftsformen als abgeschlossen zu betrachten.

Alber nun die gefürchtete Gefährdung der Golidarität! Wenn man icon felber den Standpunkt vertritt, daß die Tariffage als Mindestfätze zu betrachten seien und wenn man infolgedessen indivionelle Lohnvereinbarungen zur Ueberschreitung derselben zuläßt, fo ift d'mit jene "Golidarität" bereits verlassen, die sich angstlich an 'le Grundlage einer möglichst einheitlichen Entlohnung an-Mammert. Rur ing in diesem Falle die tatsächliche Lohngestaltung in der Hauptsache dem Zufall überlassen bleibt; in der von mir gezeigten Richtung dagegen würde die Gewerkschaft spftematisch und nicht bloß für einen individuellen Fall, sondern für jeweils ganze Gruppen von Arbeitnehmern das erstreben, worauf diese Arbeitnehmer Anspruch haben. Denn es ist doch nicht einzuschen, warum der Unternehmer allein von den ihm zufallenden Extragewinnen profitieren foll, warum nicht die Arbeitnehmer, auf diese Extragewinne teilweise mit zurückzuführen sind, daran Anteil haben sollen. Gefährdet das die Golidarität? würde "Golidarität" mit "Reid und Miggunft" zu überfegen fein. Golidarität als Ferment einer sozialen Bewegung kann aber coch nichts anderes sein als die Gemeinschaft in dem Streben unch gemeinsamer Hebung des Standes. Standeshebung jedoch erfolgte immer noch fo, daß zunächst einzelne Gruppen höher kamen, Die dann die anderen nach sich zogen. Das gilt, wenn auch die Die aussetzungen nicht gleichrangig sind, auch in unserem Falle. Die "gehobenen" Schichten sind alsdann mit der schweren Veranimorrung belastet, ihren zurückgebliebenen Mitkampfern Führer in werden. Geit Unbeginn der Welt hat gegolten, daß aus ber Differenzierung der Fortschritt entsprang wie der Junke aus der Reibung. Das wird anch für die soziale Bewegung unserer Sage nicht anders sein. Nur muß immer eifersüchtig darüber gewacht werden, daß die Vorhnt für Vorbildwirkung und Führeranslose sorgt. Dann ist wirkliche Golidarität, die niemals schablouise rende Einerleiheit sein und werden darf, gesichert.

Daß schließlich die gewerkschaftliche Lohnpolitik durch solchen Ausbau unr gewinnen kann, wer wollte es leugnen? Bielleicht wird damit ein Unstoß zur planmäßigen Ginstellung dieser Lohnpolitik überhaupt gegeben. Daß aber eine von driftlichen Wirtschaftsprinzipien ausgehende Gewerkschaftsbewegung Planmäßigkeit im ganzen Bereich der Wirtschaft, also auch in der Gestaltung der Entlohnung, verlangt, das bedarf wohl keines Beweises.

Prof. Dr. Theodor Brauer.

"Sichere Existenz und hoher Verdienst"

Der Erwerbslose, ob Junggeselle oder verheiratet, ob alleinstehend oder mit der Familie zusammenwohnend, hat immer das Bestreben, baldmöglichst wieder eine feste Arbeitsstätte zu finden. Je länger die Urbeitslosigkeit andanert, um so stärker wird, besonders beim Familienvater, der Drang nach Urbeit, um dadurch wieder einen festen sinanziellen Boden unter den Füßen zn haben. Mink er doch immer mehr und mehr während der langen Zeit der Arbeits- und Stellenlosigkeit bemerken, wie in der Haushaltung alles dahinschmilzt, ohne daß ihm die Mög-

lichkeit gegeben ist, wie in den Tagen, wo noch ein festes Arbeits verhältnis herrschte, den Verschleiß erganzen, bzw. ernenern &u können.

Die Not ist oft noch groß und da wird zu allem zugegriffen, was Arbeit und Verdienst verspricht. Es werden Verbindungen gesucht und aufgenommen, es werden Offerten geschrieben, und damit tanden anch naturgemäß immer wieder neue Hoffnungen, endlich wieder Arbeit zu finden, auf. Wie ein Ertrinkender dem Etrohhalm greift, so steht auch der Erwerbslose fortdauernd

in Hoffnungen und Erwartungen, die nur zu oft in Enttäuschungen und bitteren Trost auslaufen.

Es gibt nun eine Reihe von Personen, die sich die Lage, das Elend und die Not der Erwerbslosen zunuße machen und auf alle mögliche Weise mit Erfolg versuchen, die Erwerbelosen als ihr Musbentungsobjekt herzunehmen. Einige Fälle aus allerjungster Beit: Eine Zeitung verkündet in einem Inserat sichere Existenz und hohen Berdienst. Die verlangte Offerte wird geschrieben mid abgesandt. Alls Antwort trifft eine Zeitung ein, die voll= gedruckt ist von Anzeigen solcher Firmen, die ihre Ware an den Mann gebracht haben wollen, bzw. die Leute suchen, welche auf dem Wege des Hausierhandels ihre Waren gegen Provision los werden wollen. Diese Zeitung wird per Postkarte angekündigt und trifft bald danach gegen eine Nachnahmegebühr von 6.50 M ein. Nach Unnahmeberweigerung kommt ein zweites Schreiben mit der Ankündigung einer verkleinerten und verbilligten Ausgabe zu 2.50 Mark, die dann auch prompt eintrifft. Es ist aber ein Fluges Handeln, sich auf derartiges nicht einzulassen. Auch Versicherungsgesellschaften suchen immer wieder Agenten, aber auch das ist ein so abgegrastes Jeld, und bei den vorkommenden Schwindeleien auf diesem Gebiete herrscht auch gegenüber dem wirklich ehrlicken Werben Mißtrauen. Und so muß der Erwerbslose recht bald feststellen, daß Kleider und Schuhverschleiß größer werden als die Provisionssumme. Es könnte noch vieles und manches

Beispiel angeführt werden, wie auf die Dummheit der Menschen Spekulationen aufgebaut werden, die einen Teil von Menschen, welche stets der Arbeit aus dem Wege gegangen find, Eristenze möglichkeiten geben. Für die Gtadt Gelsenkirchen wurden Fremdenführer durch Zeitungsanzeigen gesucht. Es meldeten sich weit über 100 für diese Stellen. Die diesen gegebenen Erklärungen gingen dahin, daß tiese Fremdenführer eingestellt würden von der deutschen Automobilgesellschaft Frankfurt a. M., und als Voraussetzung für Erhalt dieser Stellung die Mitgliedschaft zu dies sem Automobilklub erwerben müßte. Dafür waren zu gahlen 5.— Mark Aufnahmegebühr und 2.— Mark als erster Monatsbeitrag. Die Fremdenführer sollten dann an den Eingangsstraßen der Stadt die dort ankommenden Untomobile auf Geheiß der Chauffeure besteigen und durch die Stadt führen. Zwischen den Chauffenren und den Fremdenführern bestand Uebereinstimmung, da beide durch den Antomobilklub unterrichtet und durch Albzeichen erkenntlich gemacht würden. Auf nähere Fragen eines Er. werbslosen wußte dann der Werber nicht Rede und Antwort zu stehen, und der Schluß der ganzen Affaire war, daß dieser Fremde, der doch anscheinend auch einmal wieder einen guten Fischfang machen wollte, von der Polizei zur Wache gebracht wurde.

Es ist für die Erwerbslosen in dieser Beziehung größte Vorssicht geboten, und vor allen Dingen gilt auch für sie das Wort: "Schuster bleib bei deinem Leisten."
Z.



Wie die Sonntagsarbeit "bestraft" wird

Bei Boß u. Comp. Stolberg wird gestreift. Es geht mit den Streikbrechern. B. brancht keine Former. Ihm sind die Aufträge, wie er selbst sagt, durch Lieferungsverzug verloren gegangen. Troß dieser Angabe läßt er produktive Arbeiten an einem Sonntage vornehmen, ohne die Sonntagsarbeit angemeldet zuhaben. Es erfolgt Anzeige. Nach ein paar Wochen meldet sich das Gewerbeaufsichtsamt, um zu erfahren, ob auf Verfolgung des Falles bestanden wird, da V. erklärt habe, es würde nicht mehr vorkommen. Der Auftrag hätte geliefert werden müssen und durch den Streik hätte Gefahr gedroht, daß auch diese Arbeit nicht mehr abgenommen worden sei, da er schon im Verzuge gewesen. Nach Lage der Sache konnte auf die Verfolzung nicht verzichtet werden. Am 26 8. 27. geht uns folgendes Schreiben zu:

Gewerbeaufsichtsamt

Lachen III

Tgb.=Ntr. 1858.

Un den Christl. Metallarbeiterverband in Stolberg.

Auf die Anzeige vom 31. Mai 1927.

Nach Mitteilung des Leiters der Amtsanwaltschaft zu Aachen vom 20. 8. cr., wird das Verfahren gegen den Gießereibesitzer Reinhard Voß zu Stolberg-Atsch, Würselener Straße Nr. 3, wegen gesetzwidriger Sonntagsarbeit für diesmal gemäß Par. 153 St. G. D. eingestellt, da die Schuld des Läters gering und die Folgen der Lat unbedeutend sind.

Unterichrift.

Wenn sich also jemand entschuldigt, bei dem gestreikt wird, es solle keine solche gesetzwidrige Handlung mehr vorkommen, stellt die Amtsanswaltschaft das Verfahren ein.

Db das auch erfolgt wäre, wenn von den streikenden Formern sich einer vergessen und den Streikbrechern eine hinter die Horchlappen gesetzt hätte? Wahrscheinlich nicht. Sicher aber ist, daß die Folgen der Lat noch unbedeutender gewesen wären, wie es im anderen der Umtsanwalt angestommen hat.

Ein Hirsch=Dunker'scher Arbeitsrichter als Streikbrecher

In Nr. 21 unseres Verbandsorgans berichteten wir von einem Streik der Former bei der Firma Gebr. Bündgen, Inh. Voß u. Comp., in Stolberg 2. Die Differenzen waren entstanden wegen der ganz ungewöhnlich schlechten Behandlung und Beschimpfung der Former durch Voß als ehemaligen Sozialisten und Gewerkschaftsgenossen. Es ist leider nicht gelungen, Voß zu einem Nachgeben zu zwingen, da sich Elemente gefunden haben, die bereit waren, zu den Bedingungen zu arbeiten, die den Formern von vorher als menschenumwürdig galten. Der erste Streikbrecher kam von Eschweiler und war Mitglied bei dem H.D. Gewerkverein. Es war selbstverständlich, daß die betreffende Organisation benachrichtigt und um Einschreiten angehalten wurde.

Bald wurde mitgeteilt, daß Kleinen, so hieß der Mensch, als Mits glied nicht mehr in Frage komme, weil er seit Wochen keine Beitrage geleistet habe. Es mußte angenommen werden, daß das so stimmte, wie es die Organisationsleitung mitteilte. Unders wollen es aber die Former wissen, die behaupteten, daß zur Zeit, als die Leitung diese Mitteilung machte, Kleinen noch seine Beiträge gezahlt hatte und außerdem sich mit der Ausrede half, sein Kassierer in Sichweiler habe gesagt, er könne ruhig in Stolberg arbeiten. Vorher hatte K. feste Arbeit. Kleinen zog noch einen Streikbrecher aus Sschweiler hinzu und bald folgte ein weiterer, sehr wahrscheinlich derselbe, der K. gesagt hatte, er könne ruhig in Stolberg arbeiten, nämlich der inzwischen zum Arbeitsrichter ernannte Former Conzen, ein Hirsch-Duncker. Auch dieses Falles wegen ist die maßgebende Organisationsleitung befragt worden Hier ist zwar nicht gerade dieselbe Antwort erfolgt wie im ersten Falle, aber die Argumente sind fast die gleichen. Schlechte Arbeit, Kurzarbeit, Bekanntsein mit Boß usw.

Consen, der Arbeitsrichter und Streikbrecher, hatte nicht, wie seine Organisationsleitung behauptet, Rurzarbeit und einen schlechten Lohn, sow dern er arbeitet bei einer Firma in Düren, die Former nicht genug bestommen konnte und gute Löhne zahlte. Was man von einer solchen Gewerkschaftsarbeit sagen soll! Vernutlich ging es darum, die Bude zu besetzen, um auch Former im Stolberger Industriebezirk ausweisen zu können. Ausreden, wie, in unserm Verbandsorgan habe nichts von einem Streif und Sperre gestanden, können angesichts der Latsache nicht ziehen, weil wir alle Verbände stets orientiert haben und eine Anfrage bei uns ja sonst auch nicht verabscheut wird. Warum also in diesem Falle so heinelich die Streikbrecher ziehen lassen und sie hinterher in Schutz nehmen.

Kündigung von Abkommen

Im Bereiche der Verwaltungsstellen Stolberg, Eschweiler und Aachen, die beiden lestere betrifft die vollzogene Kündigung der Lohnabkommen nur teilweise, ist man gewillt, eine Bessergestaltung der Lohne und Verdienste überhaupt zu erreichen. Bei der lesten Lohnregelung wurden zwar die Löhne erhöht, durch eine unglückliche Auslegung des Schiedsspruches kamen aber große Teile, fast alle Akkordarbeiter, nicht in den Genuß eines höheren Lohnes. Zudem wurde die sogenannte Zulage für die Kinder auf die Hälfte abgebaut. Die Frage der Akkordregelung hätte aber die Folgen nicht zu haben brauchen, würden, wie in einem Betriebe, die Kollegen straff organisiert gewesen sein. Dort brachte man es fertig, troß der ungünstigen Auslegung des Schiedsspruches, die Akkordarbeiter auch zu bedenken. Tun steht eine neue Lohnregelung bevor. Müßte da nicht viel mehr Leben in der Kolonne sein? Fast könnte man glauben, es sei alles in allerbester Ordnung.

Ob die Stolberger Arbeiterschaft glaubt, sie könnte mühelos Erfolge einheimsen und eine einigermaßen genügende Zahlung von Löhnen erreichen, wenn sie die Arbeit andern überläßt? Der Rahmenvertrag ist mehr als 6 Jahre alt. Die meisten Arbeitgeber und Arbeitnehmer wissen durch die häusigen Aenderungen kaum noch Bescheid in ihrem Vertrage. Zum Zwecke der Bereinheitlichung und Zusammenfassung sind auch diese Verträge gekündigt. Ihre Ablaufzeit endet am 31. 12. 27. Das Lohnabskommen ender am 30. September. Un der Mitarbeit der Stolberger und Sichweiler Rollegen wird es liegen, ob die Erfolge den Erwartungen entssprechen. Möge man sich das vor Augen halten.

Starte Beschäftigung der Arbeitsgerichte

Seit der Einrichtung der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte sind erst zwei Monate vergangen, aber diese Zeit hat bereits gezeigt, einer wie starken Inauspruchnahme die neuen Arbeitsgerichtsbehörden ausgessetzt sind. War man sich an maßgebenden Stellen zunächst darüber im Zweisel, ob die einzelnen Arbeitsgerichte ausreichende Beschäftigung haben würden, so haben die bisherigen Erfahrungen, wie der Antliche Preusische Presedenst erfährt, bereits gezeigt, daß die Arbeitsgerichtsbehörden nicht nur durchweg gut zu tun haben, vielmehr in verschiedenen Fällen — und zwar insbesondere die größeren Arbeitsgerichte — übermäßig stark in Anspruch genommen sind, so daß schon jest bei einzelnen Arbeitsgerichten die Frage einer Vergrößerung der Jahl der Kammern und des Personals auftaucht. Der stärksten Inauspruchnahme ist naturgemäß das Berliner Arbeitsgericht — als größtes deutsches Arbeitsgericht — ausgesetzt. Bei ihm sind bereits in den ersten Wochen derartig viel

Klagen eingereicht worden und zur Berhandlung gekommen, daß nur miter allerstärkster Ausnühmig des Personals eine Erledigung der an hängigen Sachen erfolgen komite. Nach den bisherigen Zahlen zu urteilen, nuß schon jest mit einem Jahresdurchschnittspensum von 66 000 Arbeitsprozeßsachen für das Arbeitsgericht Berlin gerechnet werden, während im Jahre 1926 vor dem Weiwerbe: und Kaufmannsgericht den ordentlichen Gerichten und den übrigen Berliner arbeitsgerichtlichen Sondergerichten insgesamt nur etwa 54 000 Arbeitssachen zur Erledigung kamen. Ein ähnliches Bild ergibt sich auch in anderen Bezirken Preußens. So wurden z. B. bereits bei einem größeren Arbeitsgericht im Westen im Monat Juli 4000 Sachen gezählt, während im Vorjahre die Zahl der in diesem Monat verhandelten Sachen kaum mehr als die Hälfte betrug. Die starke Zumahme von arbeitsgerichtlichen Prozessen, die allentshalben zu verzeichnen ist, ist ein Zeichen dafür, des man den neuen Urbeitsgerichtsbehörden im allgemeinen mit Vertrauen entgegensammt.

LEL PUR DEN DEN DEN DEN LA COMPANIE

Gründung einer Formerbranche

In unserem engeren Stolberger Bezirk gibt es zwar nicht viele Eisengie-Bereien und infolgedessen auch nicht fehr viele Former und Eisengießereiarbeiter, aber immerhin sind die vorhandenen Berufskollegen bis auf wenige organissert. Es war daher ein Gebot der Stunde, die Berufsangehörigen zukammenzubringen und die Branche der Former und Hilfsarbeiter zu gründen. Um 28. August fand die Gründungsversammlung statt. Kollege Henning hielt einleitend einen kurzen Vortrag über die Bedeutung der Branchenarbeit und ihren Wert für die Berufsangehörigen. Sollte die verheißungsvolle Arbeit aber ihren Wert behalten und ihn noch steigern, so muffe der einzelne tapfer mitarbeiten und nicht glauben andere konnten es für ihn tun. Die vorgeschlagenen Kollegen für die Leitung der Branche nahmen ihre Posten gerne an und versprachen ihr Bestes tun zu wollen. Es wurde der Wunsch geäußert, die Kollegen von Eschweiler, die unter den gleichen Bedingungen zu arbeiten hatten, möchten sich der hiesigen Branche anschließen. Das soll baldigst versucht werden. In der weiteren Aussprache kam auch das Verhalten der H.D. beim Sweit von Vog zur Sprache. Wie die Rollegen zu dem Schreiben der genannten Orgawisationsleitung standen, braucht nicht mehr gesagt zu werden. Jedenfalls bezeichnete man das als eine glatte Unwahrheit.

Stillschweigen des Arbeiters bei einseitigem Uktordabzug gilt als Einverständnis

Ein für die Akkordarbeiter interessames Urteil fällte das Arbeitsge-

Ein Akkordarbeiter klagte am hiesigen Arbeitsgericht auf Nachbezahkung von 140 M. Die beklagte Firma hatte ohne Einverständnis der Akkord-Schlosser einen sprozentigen Akkordabzug vergenommen, und zwar in einer Zeit, als große Erwerbslosigkeit vorherrschte. Die Ukkordkolosser hatten seinerzeit keine Rlage erhoben aus Furcht vor Entlassunzen, da eine große Zahl der hiesigen Akkordschlosser arbeitslos waren. Das Arbeitsgericht fällte nunmehr nachfolgendes Urteil:

Di Klage wird kustenfällig abgewiesen. Die Berufung wird zugestassen. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 140 M festgesetst. Der Berrag der Kosten wird auf 6 M festgesetst

Enticheidungsgründe

Imifchen den Parreien ift unstreitig, daß der dem Mager ausgezahlte Arkordiohn die Lariflohngrenze übersteigt und daher die Herabsetzung des Tariflohnes, welcher hier streitig ift, im Bege der freien Bereinbarung rechtswirksam vorgenommen werden konnte. Streitig ift lediglich, ob nach den Erffarungen bzw. nach dem Berhalten der Parteien eine folche Bereinbarung als zustandegekommen zu betrachten ist. Diese Frage ist zu bejahen. Der Kläger hat anfänglich einen Widerspruch gegen die eine feitige Berabsehung des Akkordlohnes erhoben, dann aber keine Ginwendungen nicht geltend gemacht bis kurz vor Erhebung der Klage. Während eines Zeitraumes von fünf Bierteljahren hat der Kläger durch sein Berhalten zum Ausdruck gebracht, daß er gegen den ihm gezahlten Lohn keine Einwendungen erhebe. Hiernit ist eine stillschweigende Erklärung seines Einverständnisses mit der herabsehung des Akkordes zu erblicken; umsomehr, als eine Gruppe der Arbeitnehmer, die Akfordschleifer wegen der Herabsehung Klage beim Gewerbegericht erhoben, nach einer Berhandlung mit der Beklagten aber keinen weiteren Widerspruch gegen die Herabsehung des Akkordes erhoben und die Klage zurückgezogen hatte

Der Zeuge Seibert sagt nun zwar aus, daß er als Vorsikender des Betrieberats seit Upril 1926, wenn sich Differenzen ergaben, diese Geslegenheit wiederholt wahrnahm, die Bewilligung der abgezogenen 5 Prozent von der Beklagten zu verlangen. Undererseits bekundet der Jenne Flieter, welcher bei der Beklagten die Akkordangelegenheiten bearbeitet, daß ihm von solchen Forderungen nichts bekannt geworden ist Aus der Aussage des Zeugen Seibert kann daher nicht gefolgert werden, daß er der Beklagten gegenüber geltend gemacht habe, daß die Arbeitnehmer die Forderung der Nachzahlung der 5 Prozent für die verflossene Zeit erheben werden und daß sie den Anspruch erheben, daß bei der nächsten Lohnzahlung die 5 Prozent wieder gezahlt würden. Die Vorstellungen des Beugen Seibert sind nur als gehaltene Anregungen zu würdigen, durch

Das Fähnlein der sieben Aufrechten

Von Goitfried Keller

Die beiden Alten schüttelten sich die Hand, die übrigen lachten, und Värgi sagte: "Wer würde num glanden, daß ihr zwei, die in der Vaterslandssache erst so weise Worte geredet und uns die Köpse gewaschen babt, nun im Umsehen so törichtes Zeug beginnen würdet! Geit sei Vank! So habe ich also doch noch Aussicht, meine zweischläsige Veristelle an Mann zu bringen, und ich schlage vor, daß wir sie dem jungen Värchen zum Hochzeitsgeschenk machen!

"Angenommen!" riefen die andern vier, und Pfister, der Wirt, sügte sügn: "Und ich verlange, daß mein Faß Schweizerblut an der Hochzeit setronken werde, der wir alle beiwohnen!"

Ind ich werde es bezahlen, wenn se stattsindet, schrie Frymann prusy, aber wenn nichts darans wird, wie ich sicher weiß, so bezahlt ihr das Faß, und wir trinken es in unsern Sistungen, bis wir sertig sind!"—Die Wette ist angenommen!" hieß es; doch Frymann und Hediger dingen wir den Fäusten auf den Tisch und wiederholten in einem sort: Tüchts von Schwäherschaft! Wir wollen keine Gegenschwäher sein, andern anabhängige gute Freunde!"

Mit diesem Ausruf war die inhaltreiche Sizung endlich geschlossen, wird die Freiheitliebenden wandelten fest und aufrecht nach Hause.

Beim nöchsten Mittagessen röffnete Hediger, als die Gesellen fort voren, seinem Schne und seiner Fran den feierlichen Beschluß von gestern, ah zwischen Karl und des Zimmermanns Lockter fortan kein Verhältnis vehr geduscht würde. Fran Hediger, die Büchsenschin, wurde durch diesen Gewaltspruch so zum Lachen gereizt, daß ihr das Restchen Wein, welches sie eben austrinken wollte, in die Luftröhre geriet und ein gewaltiges Husten verursachte.

"Was ist da zu lachen?" sprach ärgerlich der Meister. Seine Frau erwiderte: "Uch, ich muß nur lachen, daß das Sprichwort: Schuster, bleib beim Leift! auch auf eueren Verein anzuwenden ist! Was bleibt ihr nicht bei der Politik, statt euch in Liebeshändel zu mischen?"

Du lachst wie ein Weib und sprichst wie ein Weib!" versetzte her diger nit großem Ernst; "eben in der Familie beginnt die wahre Politik; freilich sind wir politische Freunde; aber um es zu bleiben, wollen wir nicht die Familien durcheinander werfen und Kommunismus treiben wit dem Reichtum der einen. Ich bin arm und Frymann ist reich, und so soll es bleiben; um so mehr gereicht uns die innere Gleichheit zur Freude. Soll ich nun durch eine Heirat meine Hand in sein Haus und in seine Angelegenheiten stecken und den Eifer und die Befangenheit wachrusen? Das sei ferne!"

"Ei, ei, ei! Das sind doch wunderbare Grundsäße!" antwortete Frau hediger: "seine Freundschaft, wenn ein Freund dem Sohne des andern seine Tochter nicht geben meg! Und seit wann heißt es denn Rommunismus, wenn durch Heirat Wohlhabenheit in eine Familie gebracht wird? It das eine verwerzliche Politik, wenn ein glücklicher Sohn ein schönes und reiches Mädchen zu gewinnen weiß, daß er dadurch zu Best und Ansehen gelangt, seinen betagten Eltern und seinen Brüdern zur Hand sein und ihnen helfen kann, daß sie auch auf einen grünen Zweig kommen? Denn wo einmal das Glück eingekehrt ist, da greift es leicht um sich, und ohne daß dem einen Ubbruch geschieht, können die anderen in seinem Schatten mie Seschiek ihre Angel auswerfen. Nicht, daß ich es auf ein Schlaraffenleben absehe! Aber es gibt gar viele Fälle, wo mit Anstend

welche jedenfalls nicht zum Ausdruck gebracht wurde, daß der Kläger Widerspruch gegen den ihm gemachten Abzug erheben wolle.

In dem Gesamtverhalten des Klägers ist also kein Widerspruch, som dern eine Billigung des von der Beklagten gemachten Abzuges zu erblicken.

Der Rläger erhebt selbst auch gegen diese Forderung keine ernsthaften Einwendungen, sondern führt aus, daß er sich den Abzug schweigend habe gefallen lassen müssen, weil er anderenfalls seine Entlassung
zu befürhten hatte zu einer Zeit, als die Zahl der Arbeitslosen außerordentlich groß war. Damit ist aber nicht anzunehmen, daß die Zwangslage, in welcher sich der Räger befand, auf einer widerrechtlichen Drohung der Rlägerin beruhte, auf Grund deren der Rläger zur Anfechtung
seiner Einverständuiserklärung gemäß § 123 BGB. berechtigt ware. Die
streitigen Vorgänge spielen zu einer Zeit, in welcher sich die Industrie
in großen Schwierigkeiten befand und insbesondere die Schloßindustrie
schlechte Preise und geringen Verdienst erzielte. Wenn angesichts dieser
Wirtschaftslage die Beklagte erklärte, daß sie bei Aufrechterhaltung der
bestehenden Akkorde zur Einschränkung des Vetriebes schreiten müsse, ist
darin keine widerrechtliche Orohung enthalten.

Der Einwand der Beklagten, daß der Kläger durch widerspruchslose Unnahme des Lohnes bezüglich der jeweils bestehenden Lohnforderung auch einen Berzicht ausgesprochen habe und damit ein Erlaß im Sinne des § 397 BB. erfolgt sei, ist weiterhin begründet. Ein solcher nachträglicher Berzicht ist nach der herrschenden Meinung und Rechtsprechung sogar bezüglich solcher Forderungen, auf welche für die Zukunft nicht verzichtet werden kann, nach Fälligkeit der Forderung rechtswirksam und wird gerade auch in der fortgesesten widerspruchslosen Unnahme des Lohnes erblickt.

Der mit der Klage erhobene Unspruch ist mithin nicht begründet, weshalb die Klage abzuweisen war.

Ueber die Kosten des Rechtsstreites wurde nach § 12 U.G.G. entschieden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits war gemäß § 64 U.G.G. die Berufung für zulässig zu erklären.

Dieses Urteil zeigt, daß der Akkordarbeiter gezwungen ist, sofort gegen einen derartig, vom Arbeitgeber einseitig vorgenommenen Akkordabzug, Stellung zu nehmen und nicht erst nach so langer Zeit. Zeigt aber ebenfalls, daß die Akkordarbeiter nur dann geschützt sind, wenn sie durch die Organisation als solche gestärkt dastehen. Die Firma hätte den Akkordabzug nicht gemacht, wären die Akkordschlosser seinerzeit in dem Betrieb so stark organisiert gewesen wären wie heute. T.

Um die Bezahlung des Urlaubs

Ein für alle Siegerländer Metallarbeiter wichtiges Urteil, wurde am Montag den 15. August, vom Arbeitsgericht in Siegen gefällt. Es han: delt sich um die Bezahlung des Urlaubs. In dem im Jahre 1924 durch Schiedsspruch festgelegten Urlaubsabkommen, war in bezug auf die Bezahlung folgendes gesagt: Als Entschädungung erhält der Lohnarbeiter seinen tariflichen Stundenlohn, der Akkordarbeiter außerdem to Prozent des Akkordgrundlohnes usw. Dieses Urlaubsabkommen war in den Jahren 1925 und 1926 verlängert worden. Auch im Jahre 1927 blieb der Wortlaut über die Bezahlung unverändert. In dem Rundschreiben an seine Mitglieder, hatte jedoch der Arbeitgeberverband diesen Wortlaut, zum Schaden der beurlaubten Arbeiter, wie folgt geandert: Kur die Beit des Urlaubs erhält der Lohnarbeiter seinen tariflichen Stundenlohn und der Ukkordarbeiter seinen Ukkordgrundlohn, zuzüglich to Prozent des Ukkordgrundlohnes usw. Da der tarifliche Stundenlohn des Facharbeiters über 24 Jahre, 0,63 M beträgt, der Akkordgrundlohn jedoch nur 0,54,1 M, kann man sich die Schädigung der Arbeiter durch diese Handhabung der

Urlaubsbezahlung, sehr leicht ausrechnen. Nachdem der erste Fall dieser unrechtmäßigen Bezahlung den Gewerkschaften bekannt war, haben diese den zu wenig gezahlten Betrag am Arbeitsgericht eingeklagt und nachsstehendes Urteil erzielt:

In Sachen des Erich Hofheinz in Klafeld, gegen die Fa. Bremerhutte in Geisweid, wurde für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2,95 M zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Begen diefes Urteil wird die Berufung für zulässig erklart.

Tatbestand und Entscheidungsgrunde.

Der Kläger ist bei dem Christl. Metallarbeiterverband organisiert, die Beklagte ist Mitglied des Arbeitgeberverbandes der Siegerlander Gruben und Hütten.

Der Kläger ist Facharbeiter und 19 Jahre alt. Nach der Lohnordnung für die Siegerländer Eisenindustrie beträgt der tarisliche Stundenlohn für den 19 Jahre alten Facharbeiter 42,8 Pfg. der Akkordgrundlohn 36,9 Pfg.

Dem Kläger standen in diesem Urlaubsjahr 5 Tage Urlaub zu. Die Beklagte hat ihm während des Urlaubs die Stunde mit 40,6 Pfg. vers gütet.

Der Kläger verlangt unter Berufung auf das Urlaubsabkommen 46,5 Pfg. die Stunde.

Er hat beautragt

die Beklagte zur Zahlung der Differenz für 50 Stunden a 5,9 fifa. gleich 2,95 zu verurteilen, und ihr die Kosten des Rechtsstreites aufs zuerlegen.

Die Beklagte hat kostenpflichtige Abweisung der Rlage beantragt.

Sie führt an, daß als Tariflohn für den Aktordarbeiter im Sinne des Urlaubsabkonmens der Aktordgrundlohn, vorliegend also 36,9 Pfg. in Frage käme, dazu käme ein Aufschlag von 10 Prozent und dazu eine feste Bulage von 2,7 Pfg., so daß der Kläger höchstens 43,3 Pfg. vergütet verslagen könne.

Diese Regelung der Urlaubszahlung ist seit 1924 bei fast sämtlichen Werken des Urbeitgeberverbandes üblich.

Im einzelnen wird auf die Akten Bezug genommen.

Die Klage ist gestützt auf das Urlaubsabkommen in der Siegerlander Eisenindustrie

Gie ift auch begründet.

Das Urlaubsabkommen ist am 15. Mai 1924 geschaffen und für 1925 und 1926 unverändert beibehalten worden.

Für 1927 ist es durch verbindlich erklärten Schiedsspruch vom 20. Mai 1927 verlängert, mit hier nicht interessierenden Abanderungen betreffend Stillegungen und Versäumnis von Arbeitstagen aus Anlaß landwirtschaftlicher Arbeiten.

In dem maßgebenden Schiedsspruch vom 15. 5. 1924 heißt es: "Das am 31. März 1924 abgelaufene Urlaubsabkommen für die Siegerländer Metallindustrie wird um ein Jahr verlängert mit der Maßgabe, daß die Arbeiter für die Zeit des Urlaubs erhalten:

1. der Lohnarbeiter seinen tariflichen Stundenlohn;

2. der Akkordarbeiter außerdem to Prozent des Akkordgrundlohnes, es sei denn, daß der Akkordschn im vergangenen Monat sich unter to Prozent des Akkordgrundlohnes bewegt hat: in diesem Falle wird lediglich der tatsächliche Verdienst gezahlt.

Diefer Passus ist ohne weitere Debatte seinerzeit in dem Schiedsspruch

auf Antrag bei der Parteien aufgenommen worden.

Die Fassung des Schiedsspruchs und die Tatsache, daß man einen Umterschied zwischen Lohnarbeiter und Ukkordarbeiter nur gemacht hat, weil man den Ukkordarbeiter besser stellen wollte, als den Lohnarbeiter, lassen nur den Schluß zu, daß der Ukkordarbeiter den tariflichen Stundenlohn und außerdem 10 Prozent des Akkordlohnes erhalten sollte.

und Recht ein reich gewordener Mann von seinen unbemittelten Berwandten mag zu Rat gezogen werden. Wir Alten werden nichts mehr bedürfen; dagegen könnte vielleicht die Zeit kommen, wo diefer oder jener von Karls Brüdern eine gute Unternehmung, eine glückliche Veränderung wagen möchte, wenn ihm semand die Mittel anvertraute. Auch wird der ein und andere einen begabten Sohu haben, der sich in die Höhe Schwingen würde, wenn das Vermögen da wäre, ihn studieren zu lassen. Der würde vielleicht ein beliebter Arzt werden, der ein angesehener Adbokat oder gar ein Richter, der ein Jugenieur oder ein Künstler, und allen diesen würde es dann, einmal so west gekonunen, wiederum ein leichtes lein, sich gut zu verheiraten und so zulest eine angesehene. zahlreiche und glückliche Kamilie zu bilden. Was ware nun menschlicher, als daß ein beguterter Oheim da wäre, der, ohne sich Schaden zu tun, seinen rührigen aber armen Verwandsen die Welt auftate? Denn wie oft kommt es nicht vor, daß um eines Glücklichen willen, der in einem Hause ift. auch alle anderen etwas von der Welt erschnappen und klug werden? Und alledem willst du den Zapfen vorstecken und das Mück an der Quelle berstopfen?"

Hediger lachte voll Verdruß und rief: "Luftschlösser! Du sprichst wie die Bäuerin mit dem Milchtopf! Ich sehr ein anderes Bild von dem Reichgewordenen unter armen Verwandten! Der läßt sich allerdings nichts abgehen und hat immer tausend Einfälle und Vegierden, die ihn du tausend Ausgaben veranlassen und die er befriedigt. Rommen aber seine Eltern und seine Brüder zu ihm, geschwind sest er sich wichtig und verdrießlich über sein Vinsbuch, die Keder quer im Munde, seufzt und spricht: Danket Gott, daß ihr nicht den Verdruß und die Last einer solchen Vermögensverwaltung habt! Lieber wollt' ich eine Herde Ziegen bewachen, als ein Rudel böswilliger und saumseliger Schuldner! Nirsends geht Geld ein, überall suchen sie auszubrechen und durchzuschlüpfen,

Tag und Nacht muß man in Sorgen fein, daß man nicht gröblich betrogen wird! Und friegt man einen Schuft beim Rragen, so hebt er ein folches Gewinsel an, daß man ihn nur schnell wieder muß laufen lassen, wenn man nicht als ein Wucherer und Unmensch will verschrien werden. Alle Amtsblätter, alle Lagfahrten, alle Ausschreibungen, alle Juserate muß man lefen und wieder lefen, um nicht eine Eingabe zu verfaumen und einen Termin zu übersehen. Und nie ift Geld in der Kaffe! Bablt einer ein Darleben gurud, fo ftellt er fein Geldfadichen in allen Schenken auf den Tisch und tut dich mit seiner Abzahlung, und eh' er aus dem Hause ist, stehen drei da, die das Geld haben wollen, einer davon sogar ohne Unterpfand! Und dann die Ansprüche der Gemeinde, der Wohl. tätigkeiteanstalten, der öffentlichen Unternehmungen, der Subskriptions listen allerart — man kann nicht ausweichen, die Stellung erfordert es; aber ich fage euch man weiß oft nicht, wo einem der Kopf fieht! Dies Jahr bin ich gar in der Klemme, ich habe meinen Garten verschönern lassen und einen Balkon gebaut, die Frau hat es ichon lange gewünscht, nun sind die Rechnungen da! Mir ein Reitpferd zu halten, wie der Arst schon hundertinal geraten daran darf ich gar nicht deufen, denn immer kommen neue Ausgaben dazwiichen Seht, da habe ich mir auch eine kleine Kelter bauen laffen von neuester Konstruktion, um den Muskateller zu preffen, den ich an den Spalieren ziehe — hol' mich der Teufel, wenn ich sie dies Jahr bezahlen kann! Run, ich habe gottlob noch Rredit! Go fpricht er und ichuchtert, indem er noch eine grausame Prahlerei damit zu verbinden weiß, seine armen Bruder, seinen alten Vater ein, daß fie ihr Unliegen verschweigen und fich nur wieder fortmachen, nachdem fie feinen Barten und feinen Balkon und feine sinnreiche Kelter bewindert. Und sie gehen zu fremden Leuten, um Silfe zu suchen, und bezahlen gern höhere Binsen, um nur nicht so viel Geichwas horen zu muffen. Geine Rinder find fein und koftlich gekleidet

Wenn der Akkordgrundlohn tariflicher Stundenlohn des Akkordarbeisters sein sollte, wäre dies zweifellos besonders vermerkt worden, im übrigen ist dies auch nicht üblich, den Akkordgrundlohn als tariflicher Stundenlohn des Akkordarbeiters zu bezeichnen.

Nun ist zwar am 25. Juni 1926 das seit 1924 gültige Urlaubsabkommen mit der Abanderung durch den Schiedsspruch von 1927 in der Arbeitsgemeinschaft neu aufgesetzt, von den Larisparteien unterschrieben und von dem Arbeitgeberverband im Umdruck an die Mitgliedswerke verssandt worden.

In dieser Fassung ist der Wortlaut des ursprünglichen Schiedsspruches wie folgt geandert:

"— für die Zeit des Urlaubs erhält der Lohnarbeiter seinen tariflichen Stundenlohn und der Akkordarbeiter seinen Akkordgrundlohn zuzüg- lich to Prozent, es sei denn usw."

Gegen diese Fassung haben unstreitig die Verbände am 26. Juni 1927 Verwahrung eingelegt, es kann also nicht geltend gemacht werden, daß diese Uenderung im Einvernehmen der Tarisparteien erfolgt wäre.

Soweit die Beklagte behauptet, daß die Gewerkschaften im Lauf der drei Jahre sich stillschweigend mit der vom Arbeitgeberverband gegebenen Auslegung einverstanden erklart hatten, ist die Beklagte beweispflichtig.

In dieser Hinsicht ist sie beweisfällig geblieben. Die Gewerkschaften führen unwiderlegt an, daß ihnen erst vor kurzem aus Unlaß des Rundschreibens die Berechnungsmethode des Arbeitgeberverbandes bekanntgeworden sei.

Nach alledem ist davon auszugehen, daß der Kläger während des Urslaubs eine Vergütung von 46,5 Pfg. die Stunde (42,6 Pfg. tariflicher Stundenlohn und 10 Prozent von 36,9 Pfg.) beanspruchen kann.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Wegen der Kosten entscheidet Par. 91 CPO.

Da die Erledigung einer größeren Anzahl gleichartiger Prozesse bes vorsteht, ist gemäß Par. 61 Arbeitsgerichtsgesetzes wegen der grundsäße lichen Bedeutung des Rechtsstreites die Berufung für zulässig erklärt.

Siegen, den 15. August 1927. (Stempel)

gez. Goebel Bahnschulte. Unterschriften.)

Wir bitten alle organisierten Arbeiter, die ja seit Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages, allem rechtlichen Anspruch auf Urlaub haben, sich ihre Bezahlung der Urlaubstage genau nachzurechnen und gegebenen Falls durch ihren Verband Klage einreichen zu lassen.



Elbing. Sonntag, den 28. August unternahm der Christliche Metall: arbeiterverband, Ortsverwaltung Elbing, vom herrlichsten Wetter und lachendem Sonnenschein begünstigt, einen Familienausflug über die 5 Rollberge nach Kanthen. Schon wochenlang vorher freute sich Jung und Allt auf die herrliche Fahrt und war es somit kein Wunder, daß 14 Tage vorher die Fahrkarten ausverkauft waren. Kurz nach 7 Uhr morgens wurden die Unker gelichtet, die Mufik ließ ihre Weisen erschallen, und allen Buruckgebliebenen wurde ein frohes Wiedersehen zugerufen. Gine wundervolle Landschaft breitete sich vor unsern Augen aus, bis wir Die seltene Naturlandschaft zu Gesicht bekamen, da wo die Schiffe über Die Berge rollen. In langsamer Fahrt erhebt sich der Schiffskorper aus dem Wasser, und wird durch Rader getrieben auf einen Wagen gezogen und über den Berg geschleppt, um dann wieder ins Wasser zu gehen. So währte die abwechselungsreiche Fahrt 4 Stunden In Kanthen angekommen, wurde dem dampfenden Kaffee recht fleißig zugefprochen. Aledann hielt der 1. Vorsigende, Kollege Bottcher, eine kurze Unsprache, in der er betonte, daß wir heute hierhergekommen sind, um einmal alle Alltagsforgen zu vergessen. Er sprach sodann über gewerkschaftliche Fragen und wandte sich besonders an die Frauen zur Mitarbeit. Mit einem Hoch auf den Christlichen Metallarbeiterverband und das Vaterland ichloß der 1. Vorsitzende seine Ausführungen. Nun entwickelte fich bald ein buntes Leben und Treiben unter der sorgfältigen Vorbereitung der Rollegen Maruhu, Jandt und Lindenau. Letterer rief eine große Berlofung aus, die viel Freude und Humor brachte. Im Anschluß hieran entbot Kollege Lindenan allen Teilnehmun, zirka 360 Mann, den herzlichsten Willkommensgruß. Moge diese Beranstaltung dazu beitragen, das Band in unserer schönen Ortsgruppe fester zu knupfen, um so unserm gewerkschaftlichen Biele endlich einmal ein Stuck naher-Zufommen.

Eschweiler. Um Sonntag, den 4. September, hielt die Sektion Röhe unserer Ortsverwaltung ihre Monatsversammlung ab. Der Besuch war befriedigend, wenn auch hier gesagt werden muß, daß manche unserer Rollegen noch nicht von der Notwendigkeit des Bersammlungsbesluches durchdrungen sind. Für die kommenden Wintermonate muß es unsere Aufgabe sein, unsere Rollegen zu regelmäßigen Versammlungsbessuchen zu erziehen. Zum ersten Punkte der Lagesordnung referierte der Rollege Stump über die kommende Altersunterstüßung im Verbande. Er zeichnete in kurzen Stricken die große Bedeutung dieses Schriftes unserer Verbandsleitung und ermahnte die Rollegen, auch ihrerseits an diesem Werke mitzuarbeiten durch Ausfüllung und Ablieserung der noch ausstehenden Fragebogen zur Altersunterstüßung. Hier muß seder einzelne Rollege bestrebt sein, die Vemühungen unserer Verbandsleitung in seder Weise zu unterstüßen und ihre Weisungen auch prompt durchzusführen.

In der folgenden Diskussion wurde dieser neue Schritt unserer Verbandsleitung im Unterstützungswesen freudig begrüßt. Jedoch sollte diese Unterstützung entgegen dem Beispiel verschiedener anderer Verbände auch so gestaltet werden, daß den alten, ergrauten Kollegen auch wirksiam geholfen wird.

Bu Punkt 2 teilte der Rollege Stump mit, daß der bestehende Rahmenvertrag gekündigt sei. Unsere Aufgabe ist es nun, die krankhaften Stellen im Vertrage auszumerzen. Eine Durchbesprechung des Vertrages brachte manche Unregungen zu einer gesunden Reform.

Heber die Frage des Lohnausgleiches teilte der Referent mit, daß diese Frage von der Stärke und Schlagkraft der Organisation abhängig sei; B. sei in einem großen Werke unseres Ortes für einen großen Teil der Belegschaft einzig und allein durch die Tätigkeit unseres Verbandes eine Lohnerhöhung von 5 und mehr Prozent erreicht worden. Diese Rollegen haben einsehen gelernt, daß nur durch den Zusammenschluß in der Gewerkschaft für sie ein Fortschritt möglich ist.

Als besonderes Ergebnis dieser Versammlung muß wieder einmal festgestellt werden, daß nur durch eifrige Betätigung in unserm Verbande eine Besserung der Lage der Arbeiterschaft erreicht wird. W. H.

und gehen elastisch über die Straffen; sie bringen den armen Betterchen und Baschen kleine Geschenke und holen sie alljährlich zweimal zum Essen, und es ist dies den reichen Kindern ein großer Jux; aber wenn die Gäste thre Educhternheit verlieren und auch lant werden, so füllt man ihre Za= schen mit Aepfeln und schickt sie nach Hause. Vort erzählen sie aues, was fie gesehen und was sie zu essen bekommen haben, und alles wird getadelt; denn Groll und Neid erfüllt die armen Schwägerinnen, welche nichtsdestoweniger der wohlhabenden Person schmeicheln und deren Staat rühmen mit beredten Zungen. Endlich kommt ein Unglück über den Vater oder über die Brüder, und der reiche Mann umf nun wohl oder übel, des Gerüchtes wegen, vor den Rig stehen. Er tut es auch, ohne sich lange bitten zu lassen; aber nun ist das Band brüderlicher Gleichheit und Liebe ganz zerrissen! Die Brüder und ihre Kinder sind nun die Knechte und Untertanenfinder des Herrn: sahraus und sein werden sie geschulweistert und zurechtgewiesen, in grobes Tuch müssen sie sich Keiden and schwarzes Brot essen, um einen keinen Teil des Schadens wieder einzahringen, und die Kinder werden in Waisenhäuser und Armenschulen gesteckt, und wenn sie stark genng sind, massen sie arbeiten im Hause des Herren und nuten an seinem Tische sigen, ohne zu sprechen."

Du!" rief die Frau, "was sind das für Geschichten! Und willst du toirklich deinen eigenen Sohn hier sür einen solchen Schubiack halten? Und ist es denn geschrieben, daß gerade seine Brüder ein solches Unglücktessen sollte, das sie zu seinen Knechten machte? Sie, die sich schwarfelbst zu helsen wußten bis sezt? Nein, da glaube ich dech zur Stretheres eigenen Blutes, daß wir durch eine reiche Heirat nicht dergestalt aus dem Häuschen gerieten, vielmehr sich meine bessere Ansicht bestätigen würde!"

"Ich will nicht behaupten", erwiderte Hediger, "daß es gerade bei uns so zuginge; aber auch bei uns würde die äußere und endlich auch die innere Ungleichheit eingeführt; wer nach Reichtum trachtet, der strebt seinesgleichen ungleich zu werden —."



Larifari!" unterbrach ihn die Frau, indem sie das Lischtuch zu sammennahm und zum Fenster hinausschüttelte; "ist denn Frymann, der das Gut in Händen hat, um das wir uns streiten, auch andern ungleich geworden? Seid ihr nicht ein Herz und eine Seele und steckt immer die Köpfe zusammen?"

(Fortfegung folgt.)

Nummer 14

Duisburg, den 24. Geptember 1927

Nummer 14

Gozialversicherung, Arbeiterschaft und Familie

Der gewerkschaftlichen Arbeit verdankt die Arbeiterschaft einen großen Fortschritt in dreifacher Hinsicht. Zunächst konnte die materielle und soziale Lage der Arbeiter wesentslich gebessert werden. Gleichzeitig wurde die geistige Weitersund Aufwärtsentwicklung unseres Standes durch die

gewerkschaftliche Bildungs: und Schulungsarbeit bedeutsamst gefördert. Reben diefen Erfolgen, die mit allen ihren Ausstrahlungen den großen und wichtigsten Complexe der Gelbsthilfe fenn= zeichnen und umgrenzen, war die Bewerkschaftsbewegung eifrigst bemuht, auch die Bilfe des Staates für die Urbeiter fruchtbar zu machen. Es ist un= bestreitbar, daß das unablässige Drängen der organisierten Urbeiterschaft sich als mächtige Triebkraft für den Ausbau und die Weiterentwicklung der staat= lichen Sozialreform erwies.

Ein äußerst wichtiges Gebiet der staatlichen Sozialreform ist zweifellos die Sozialversicherung. Benn auch ihre Grundlegung in der Hauptsache der rührigen Initiative, insbesondere dristlichen Sozialreformer, zu danken ist, so ist die Geschichte ihrer Fortentwicklung und auch ihres erneuten Wiederaufbaues und Ausbaues mit dem Wirken der dristlichen Gewerkschaften und ihrer Führer so eng verbunden, daß wir deshalb schon mit Interesse alle Fragen der Sozialversicherung zu verfolgen berpflichtet maren.

Die deutsche Sozialversichez tung verdient aber auch unser lebendiges Interesse aus anderen Bründen.

I. Sieerfaßt mit ihrer segensreichen Wirkung unseren gesamten Stand. Sie dient der Ar.

Ubgesehen von dem Schuß der Schwangeren, der durch Jeset dom 16. Juli 1927 seine gesetsliche Neufassung erfahren hat und der erwerbstätigen schwangeren Frau sechs Wochen vor der Niederkunft eine Milderung ihrer Urbeit und sechs Wochen nach der Niederkunft gänzliche Urbeitsfreiheit mit Kündigungsschuß gewährt, bietet die Sozialversicherung der werdenden und der gewordenen Mutter wertvolle Hilfe, die sozialversicherung der werdenden und der gewordenen Mutter wertvolle Hilfe, die sozialversicherung der beile Hilfe, die sozialversicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsknappschaftsberein gegen Krankheit versichert gewesen sind, als Wochenhilfe

L. bei der Entbindung oder Schwangerschaftsbeschwerden Heinemenhilfe, Urznei und kleinere Heilmittel sowie, falls es erforderlich wird, ärztliche Behandlung;

2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Rosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von dung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwers den 6 M zu zahlen;

- 3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Pfg. täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft.
- 4. solange sie ihre Neugebores nen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankens geldes, jedoch mindestens 25 Pfg. täglich, bis zum Ublauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Jn den Lagen der Kranks heit sest die sog. Krankensisse hilfe ein. Als Krankenhilfe wird gewährt:

- 1. Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an; sie ums faßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Urznei sowie Brillen, Bruchbänsdern und anderen kleineren Heineren
- 2. Rrankengeld in Höhe des halben Grundlohns für jesten Ralendertag, wenn die Rrankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; este wird vom vierten Rranks

Franz Masereel

Das Ziel leuchtet

heitstag an, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt (§ 182).

Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldsbezugs bis zu dreizehn Wochen nicht angerechnet. Ist Krankengeldwiber die sechsundzwanzigste Woche nach Beginn der Krankheit hinaus zu zahlen, so endet mit seinem Bezug auch der Anspruch auf Krankenpflege (§ 183).

Un Stelle des Krankengeldes und der Krankenpflege kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhause (Krankenhausspflege) gewähren. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung (§ *34).

Die Kasse kann mit Zustimmung des Versicherten Silfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger namentlich auch dann gewähren, wenn die Aufnahme des Rranken in ein Rrankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, pder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt pder in seiner Familie zu belassen (§ 185).

Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher pon seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Ungehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen. Das Hausgeld kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden (§ 186).

Die Sagung kann

1. die Dauer der Krankenhilfe bis auf ein Jahr erweitern;

2. Fürsorge für Genesende, namentlich durch Unterbringung in einem Genesungsheime, bis zur Dauer eines Jahres nach Ablauf der Krankenhilfe gestatten;

Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung zubilligen, die nach beendigtem Beilverfahren nötig sind, um die Arbeitsfähigkeit herzustellen oder zu erhalten;

4 mit Zustimmung des Oberversicherungsamts Magnahmen zur Berhütung von Erkrankungen der einzelnen Kassenmitglieder porsehen (§ 187).

Diese vielseitige Kranken= und Wochenhilfe kommt auch zum echeblichen Teil den Familienangehörigen des Versicherten in der Jogenannten Familienhilfe der Krankenkassen zugute (§ 205 a u. b).

Beim Lode eines Bersicherten wird ein Sterbegeld gewährt in Höhe des 20: bis 40fachen Grundlohnbetrages (§ 201 ff.).

Außer dieser bedeutsamen Bilfe durch die Rrankenkassen dient den Versicherten auch die Unfallversicherung, die Ersag des Schadens bieten soll, der durch Körperverlegung oder Tötung entstand. Go hat die Genossenschaft bei Berlegung zu gewähren:

1. Rrankenbehandlung und

2. Berufsfürsorge (§ 558 a-g);

3. eine Rente oder Krankengeld (Tagegeld, Familiengeld) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit (§ 559 a-572);

4. bei Tötung a) Sterbegeld und

b) Hinterbliebenenrente (§ 586 ff.).

Dem Versicherten, der dauerndinvalide oder 65 Jahre alt wurde, stellt sich die Invalidenversicherung helfend zur Seite. Sie gewährt ihm nach Maggabe der geleisteten Bei träge eine Rente, sowie im Falle des Ublebens der hinterbliebenen Chefrau eine Witwen: und den Kindern unter 18 Jahren eine Waisenrente. Zu den beiden ersten Renten kommt noch hinzu ein Reichszuschuß von jährlich 72 M und zu jeder Waisenrente 36 M.

So begleiten in der Lat die Segnungen der deutschen Sozial versicherung den Versicherten und seine Familie von der Wiege bis zum Brabe. Diese Hilfe wird in ihrer ganzen Bedeutsamkeit erft klar, wenn wir sie einmal zahlenmäßig erfassen. Go flossen den Versicherten im Jahre 1925 zu

aus der Krankenversicherung . . . 1 169 685 000 M aus der Unfallversicherung . . . 190 000 000 M aus der Invalidenversicherung . . 608 900 000 M

Das sind allein aus diesen drei Zweigen 1 968 585 000 M oder fast 2 Milliarden Mark.

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Durch das Gefet über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenbersicherung fom 16. Juli 1927 erfährt der bisherige Arbeitsnachweis und die Erwerbslosenfürsorge eine vollständige Neuordnung. Das Gesetz tritt am 1 Oktober 1927 in Kraft, mit dem gleichen Tage werden außer Kraft gesett das Arbeitsnachweisgeset vom 22. Juli 1922, die Berordnung über Erwerbslosenfürsorge mit ihren verschiedenen Rachtragen und das Gesetz über eine Krisenfürsorge vom 16. Rovember 1926.

Für die Folge ist die Reichsanstalt Trager der öffentlichen Arbeits permittlung, der Arbeitslosenversicherung, Berufsber tung und Lehrstellenpermittlung. Sie gliedert sich in die Hauptstelle, Landesarbeitsämter und Arbeitsämter. Ihre Organe sind die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsömter und der Landesarbeitsämter, der Berwaltungsrat und der Bor-Rand der Reichsanstalt. Die Organe der Reichsanstalt bestehen zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der öffentlichen Körperschaften. Ihre Umtsdauer beträgt 5 Jahre. Die Bestellung der Vertreter erfolgt bei den Arbeitsamtern und den Landesarbeitsamtern auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Organisationen nach ihrer Mitgliederzahl oder der Zahl der beschäftigten

Arbeitnehmer "unter billiger Berücksichtigung des Schutzes der Minderheit". Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates werden gewählt von der entsprechenden Abteilung des Vorläufigen Reichswirtidjattsrates.

Beisitzer in die Organe berufen werden. Beisitzer können nur Reichsangehörige werden, die mindestens 24 Jahre alt, im Besige der bürgerlichen Ehrenrechte, mindestens 6 Monate in dem Bezirk wohnen oder regelmäßig beschäftigt sind, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt. Rach dieser Fassung kann beispielsweise ein Gewerkschafts angestellter, der regelmäßig in der Rheinprovinz und in Westfalen zu

Beamte, Ungestellte und Arbeiter der Reichsanstalt dürfen nicht als fun hat, sowohl als Beisister in das rheinische wie auch das westfälische Landesamt, und falls es noch ein drittes geben follte, auch in dieses be-

rufen werden. Es ist auch möglich, daß ein solcher Gewerkschaftsange stellter nicht nur in den Berwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter als Beistiger fungieren kann, sondern auch in den Verwaltungsausschüssen derjenigen Urbeitsnachweise, in deren Bezirk er regelmäßig tätig ist.

Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte sind nach Bedarf bei den Orts- und Landesstellen und der Hauptstelle der Reichsanstalt zu bilden. Merkwärdigerweise darf bei einem Arbeitsamt eine Fachabteilung aber nur dann errichtet werden, wenn der Verwaltungsausschuß des Landesa-beitsamtes es anordnet. Zweifellos wird diese Bestimmung in der Praxis gang anders aussehen, als wie im Gesethestext. Ein einigermaßen vernünftig geleiteter Arbeitsnachweis hat heute schon die notwen dige Bahl von Fachabteilungen. Ob diese aufgehoben, oder ob eine nachträgliche Anordnung für ihr Beiterbestehen erlassen werden foll, bleibt abzuwarten. Jedenfalls dürfen aber die in die Verwaltungsaus schüsse zu entsendenden Vertreter der driftlichen Gewerkschaften die Pflicht haben, sich eingehend darum zu künnnern.

Rach dem Gesetz soll lediglich der Präsident der Reichsauftalt und sein ständiger Vertreter, sowie die Vorsitzenden der Landesarbeitsamter und ihre ständigen Stellvertreter die Rechte und Pflichten der Reichse beamten haben. Die Vorsigenden der Arbeitsämter, ihre ständigen Stell, vertreter, sowie die Mitglieder der Hauptstelle können die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten erhalten. Die Zahl dieser Beamtenstellen bestimmt der Haushaltsplan der Reichsanstalt. Im übrigen sollen die Geschäfte der Reichsanstalt durch Urbeitskräfte ausgeführt werden, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind. Den Präsidenten und seine Stellvertreter ernennt der Reichspräsident nach Unhörung des Berwaltungsrates und des Reichsrates. Die Vorsigenden der Landesarbeits ämter und ihre ständigen Stellvertreter ernennt der Reichepräsident mach Benehmen mit dem Vorstand der Reichsanstalt und der obersten Landesbehörde. Vor seiner Aeugerung muß der Vorstand der Reichsanstalt den Verwaltungsausschuß des Landesamtes hören. Die Vorsitzenden der Arbeitsämter und ihre Stellvertreter ernennt der Vorstand der Reichs anstalt. Vorher ist der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes zu hören.

Die Fachkräfte für die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslofenwerficherung bei den Arbeitsamtern bestellt der Vorsigende Des Landesarbeitsamtes auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses des Urbeitsamtes. Die Vorschlagsliste darf ohne Zustimmung des Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes für sede offene Stelle nicht weniger als zwei Bewerber enthalten. Alle übrigen Arbeitskräfte des Arbeitsamtes bestellt der Vorsitzende des Arbeitsamtes. Für Inhaber eines Versorgungs scheines (Militaranwarter) besteht fein Vorrecht bei der Stellenbesetung

Der Berwaltungsrat der Reichsanstalt hat eine Dienstordnung zu erlaffen, in der die Dienstbezüge der Beamten, die Gehaltsbezüge, Die Grundfage für Anstellung, Dienstentlassung, Ruhestandversorgung und die Hinterbliebenenfürforge der Ungestellten zu regeln sind. Diese Dient: ordnung bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

Die Organe haben im Rahmen der vom Verwaltungsrat zu erlassen den Comungen ihre Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung zu regein.



Heiho!

dion, weim man au Wandertogen шы Ansflügen duch Gottes schöne Natur fommt. Die Berge ftrablen, die Fluffe lends m ÉM ÈCE Bogel idelagt

Aber bei allem vergeffe man mint, data solche Tage micht

Ber dem Bergengen dienen sollen.

Dein Berbandsorgan und miere Tageszeitung But che follen wir mis in den Urland nachsenden loffen. Care deron.

Den Haushalt des Arbeitsamtes setzt der Verwaltungsausschuß fest. Er bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuß des Lanz desarbeitsamtes. Das gleiche gilt für den Hauhalt des Landesarbeits

amtes. Bei diesem obliegt das Genehmisgungsrecht dem Verwaltungsrat der Neichsanstalt. Bei unvorhergesehenen Greignissen können die Verwaltungsausschüffe Mehrausgaben bewilligen. Die Zustimmung ist von der übergeordneten Stelle nachträglich einzuholen.

Die Aufsicht über die Neichsanstalt führt der Reichsarbeitsminister, der über die Ergebnisse dieser Tätigkeit alljährlich dem Neichstan einen Bericht vorzulegen ha

Me Eisungen der Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kachausschüsse sind nicht öffentlich.

Mitglieder der Organe der Reichsanstalt, die vorsätzlich zum Rachteile der Reichsanstalt handeln, werden mit Gefängnis bestraft. Daneben, kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkann werden. Hat das Mitglied die Handlung begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Weldstrafe erkannt werden.

Der Prasident der Reichsanstalt, die Borstsenden der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter können gegen Arbeitgeberund Arbeitnehmerbeisitzer der Organe, die sich ihren durch das Gesetz auferlegten Pflichten entziehen, eine Ordnungssstrafe in Geld verhängen.

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die vorsätzlich Arbeitnehmer in der Ausübung des Beisitzeramtes in den Organen, Fachausschüssen oder Spruchbehörden der Reichsanstalt beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligen, werden mit Geldstrofen bestraft.

Hol' aus!

Von Joseph Ramp.

Es trieb mich einst des Wissens starker Drang zur Schmiede, wo die Feueressen glühten; am Umboß stand der wach're Schmied und schwang den Hammer, daß die roten Funken sprühten.

Er hämmerte mit stillem Fleiß und gab nach Meisterart und kunstgerechten Normen dem rohen, glühendweißen Eisenstab Gestalt und rechte, wohldurchdachte Formen.

Und Wahrheit ist es, was ich da ersann; die Welt ist eine große Teuerkammer; der Schmied bin ich, bist du, ist jedermann, und unser Wille ist der Eisenhammer.

Wir alle sind mit zähem Fleiß bemüht, das Leben in die rechte Form zu bringen. Nur nicht gesäumt; solang' das Eisen glüht, kannst du es zwingen. Der Borstand der Reichsanstalt kann nach Anhörung der Berwaltungsaussichüsse der Arbeitsäunter und Landessarbeitsäunter im Benehmen mit der obersten Landesbehörde die Bezirksabgrenzung ändern. Er kann Arbeitssämter und Landesarbeitsämter zusams nienlegen, aufheben und nach Bedarf weue schaffen

Zweifellos gairen wir in Deutschland zu viel Landesarbeitsämter und zu viel Urbeitsnachweise. Für die Rheinproving und das rechts: und linkscheinische Banern sowie für den Freistaat Sachsen bestanden seweils ein Urbeitsamt, das gegen hatte Schlessen zwei, die Grenze mark, Lubeck Bremen, Oldenburg ufm. ebenfalls ein Arbeitsamt. Der rheinisch. westfalische Industriebegirt gehörte gum Leil zum rheinischen und zum Teil zum westfälischen Landesarbeitsamt In Deutschland gab es 900 Urbeitsnach weise, das waren mindestens 400 zu viel, Bum Beispiel waren in Pommern für die sieben Stadtkreise und die dazugehörigen Landkreise jeweils zwei Arbeitsnachweise eingerichtet. Koln hatte einen Urbeitsnachweis für Stadt: und einen für den Landfreis Röln. Die Kreise Kleve und Rees hatten jeder zwei Arbeitenachweise. Diese Bersplitterung schadet der Sache, und es ift zu hoffen, daß die Reichs anstalt die Begirke der Landesamter und

der Arbeitsämter abgrenzt nachwirtschaftlichen und nicht nach politischen Gesichtspunkten.

Karl Weinbrenner.

Der Ausbau der deutschen Gozialversicherung

Die deutsche Sozialversicherung verdient zweifellos schon bei shren heutigen Leistungen das lebendige Interesse jedes Versicherten. Dieses Interesse ist aber um so mehr am Plaße, weil davon auch der mögliche und in manchen Zweigen der Sozialversicherung sogar notwendige Ausbau derselben abhängt. Dieser Ausbau ist doppelter Natur. Er bezieht sich zunächst auf die weitere ge se st ich e Ausgestaltung der Sozialversicherung, ist also von der Hilfe des Staates abhängig. Nur einige der vorliegenden Notwendigkeiten zu dieser Ausgestaltung der Sozialversicherung seien hier genannt: Ausweitung der Liste der gewerblichen Berufskrankheiten, Erhöhung der Invalidenrenten und Herabsehung der Altersgrenze.

Außerdem kommen hier in Betracht eine ganze Reihe von Möglichkeiten, ja Notwendigkeiten einer Reform der Sozialverssicherung, des Aufbaues und der Verwaltung, die den Zweck haben, die Mittel der Versicherung in größerem Maße für die Versicherten selbst auszuwerten oder den Einfluß der Versicherten besser zur Geltung zu bringen. So weist z. B. Clara M leine ck im neucsten heft der "Deutschen Arbeit" mit Recht auf folgendes hin:

"Die Bersicherungsämter, die durch die Reichsversicherungsordnung eingeführt worden sind, haben leider einen empfindlichen Mangel: sie haben keinen Ropf. Der im Entwurf vorgesehene besondere Bersicherungsamtmann wurde im Reichstage gestrichen. Das Amt wurde dem ohnehin vielbeschäftigten Landrar übertragen, der es durch einen Stellvertreter, in der Regel den Kreissekretar, verwalten lägt. Es gibt sehr tüchtige Kreissekretare, die in Bersicherungsfragen außerordentlich beschlagen sind. Es gibt aber auch andere, die sich nicht sonderlich anstrengen, um auf einem Gebiete, das doch immerhin abseits ihrer Haupttätigkeit liegt, etwas zu leisten. Das Oberbersicherungsamt ist in Preußen an die Regierungen angeschlossen, in Sachsen, Baden, Württemberg ift es, fehr zu seinem Vorteile, eine selbständige Behörde. Un der Organisation des Versicherungsamtes kann wohl nicht gerüttelt werden, obwohl unter den abgebauten Beamten, die bezahlt werden muffen, eine ganze Unzahl sein durften, die gewillt und fahig waren. Versicherungsamtmann zu fein. Die Organisation der Oberversicherungsamter ware jedoch darauf du prufen, ob nicht eine Unnaherung der preußischen an die suddeutsche Form erfolgen fonnte.

Darüber hinaus würde noch — auch bei Verzicht auf die unmögliche Zusammenfassung der verschiedenen Zweige — eine Vereinsachung der Verwaltung möglich sein. Es ist durchaus keine Notwendigkeit, daß wir 66 gewerbliche Verufsgenossenschaften mit 268 Sektionen und 45 land- und forstwirtschaftlichen Verufsgenossenschaften ten mit 540 Sektionen haben, ungerechnet die zahlreichen staatlichen und gemeindlichen Ausführungsbehörden. Auch 29 Landesversicherungsanstalten mit 6 Sonderanstalten brauchen wir keineswegs. Selts samerweise gipfeln zahlreiche Reformvorschläge aber nicht in Zussammensassung, sondern in Zerschlagung der einzigen Reichsanstalt, die wir besitzen, der Reichsversicherungsanstalt für Ungestellte. Wäre sie nicht so kest als die eigene Versicherung mit dem Standesbewustssein der Ungestellten verwachsen, wer weiß, ob nicht ernsthaft der Versuch zur Aufteilung gemacht worden wäre. In der Krankensversicherung ist man teilweise in der Zusammensassung etwas weiß gegangen. Die Riesen-Ortskrankenkassen sind durchaus nicht das Ideal, als das sie ehedem gepriesen wurden. Auf der anderen Seite haben wir Zwerzkassen, sogar noch die Möglichkeit der Neugründung von Zwerzkassen, was noch weniger erfreulich ist "

In dieser Hinsicht bekont ein demokratischer Abgeordneter bei der Berakung des Ekats des Reichsarbeitsministeriums mit Recht:

"Ich glaube aber, wir werden wohl auf allen Seiten darin einig sein, daß die Innungskrankenkassen keine geeigneten Träger der Krankenversicherung sind, wenn die Zahl der vollsährigen Bersicherungspflichtigen nicht einmal ausreicht, um die notwendigen Organe zu bilden. Wenn dort in Münster eine Innungskrankenkasse gegründet werden soll mit 9 großjährigen und 70 minderjährigen Mitzgliedern, dann ist das schon allerlei. Eine andere wird gebildet mit 9 großjährigen und 29 minderjährigen Mitgliedern. Die größte wird gebildet mit 42 großjährigen und 81 minderjährigen Mitgliedern. Dann solgen die Zahlen. Ich lese nur die Zahlen der großjährigen Mitglieder vor: 18, 24, 2 — mit 2 volljährigen und 9 mindersjährigen Mitgliedern und 5 Lehrlingen soll eine Krankenkasse gebildet werden! (Hört, hört! links.) Die nächste hat 13 Minderjährige und 9 Lehrlinge. So geht das die Liste durch."

Auch die Invalidenversicherung bietet die Möglichkeit zur Reform. Bis jest werden sämtliche Karten der Versicherten aufsbewahrt und sogar besondere Häuser zu diesem Zweck mit einer großen Zahl von Angestellten errichtet, um notfalls den Verssicherungsanspruch überprüfen zu können. Die Verwaltung könnte wesentlich vereinfacht werden, wenn wir dem einzelnen Urbeitnehmer selbst bei Eintritt des Versicherungsfalles die Beweislast zuschieben würden, die er jest ja auch schon hat.

Auch bei den Betriebskrankenkassen wäre manches zu ändern. Es ist sicherlich kein begrüßenswerter Zustand, daß die Versichertens vertreter auf die Wahl des Vorsissenden oder des Geschäftsführers nicht den geringsten Einfluß haben. Auch wäre für die Vertreter ein größerer Entlassungsschuß dringend vonnöten.

Go sehen wir also eine Reihr von Reformmöglichkeiten durch

menhilfe, Arznei, kleinere

Beilmittel und, falls er=

forderlich, ärztliche Be-

handlung bei Entbindung

und Schwangerschafts=

beschwerden, daneben ein=

maliger Beitrag zu den

Schwangerschaftsbe=

schwerden in Höhe von 10 M (§ 195 a).

Wochengeld für 4 Wo=

then vor und 6 Wochen

nach der Niederkunft

(§ 195 a).

Stillgeld bis zum Ablauf

der 12. Woche nach der

Miederkunft (§ 195 a). Wochenhilfe auch für

die Chefrauen, Löchter,

Sief- und Pflegetöchter.

die mit dem Versicherten

in häuslicher Gemein=

schaft leben. In dem

Falle Wochengeld 50

und Stillgeld 25 Pfg.

toglich (§ 205 a).

Sterbegeld beim Tode

des Versicherten das 20=

fache des Grundlohnes

 $(\S 201).$

beí

sonstigen Rosten

Enthindung und

In bedeutsamem Umfange ist indes der Ausbau der Sozialversicherung in unsere Hand gegeben. Das gilt insbesondere von der Krankenversicherung.

Hier bieten sich zahlreiche Möglichkeiten zur Erweiterung der sogenannten Regelleistungen und damit auch zur Steigerung der segensreichen Wirkung für die Versicherten. Im nachfolgenden jeien einige dieser Möglichkeiten zur Einführung der sogenannten Mehrleistungen aufgeführt.

Gewährt durch: Mehrleistung: Pflichtleistung: Erweiterung der Kran-Gaßung, Rrankenhilfe, das heißt: Fenhilfe auf ein Jahr also durch Arankengeld und Pflege Ausschuß. (§ 187). vom 4. Lage bis Ublauf der 26. Woche (§ 183). Erhöhung auf 34 des dto. Arankengeld in Sohe des Grundlohnes und schon halben Grundlohnes bom 1. Tage ab (§ 191). · (§ 182). Erhöhung des Hausdto. Bei Krankenhauspflege Kausgeld in Höhe des geldes bis zum vollen Betrage des Krankenhalben Krankengeldes geldes (§ 194). (§ 186). Erhöhung dieses Beidto. Wochenhilfe: Hebam=

trages auf 25 M

(§ 195 b).

Erweiterung der Zeit des Wochengeldbezuges bis auf 13 Wochen (§ 195 b).

Erweiterung der Zeit des dto.

Stillgeldbezuges bis auf 26 Wochen (§ 195 b).

Erhöhung des Wochen: dto.

und Stillgeldes bis zur Höhe des halben Kran=
fengeldes (§ 205 a).

Erhöhung des Sterbes dto. geldes auf das 40sache des Grundlohnes (§ 204).

So sehen wir also eine ganze Reihe von Möglichkeiten zur Steigerung der Leistungen, welche die Verkretung der Versicherten selbst ausnußen können. Fö.

Sefahren und Verhüfung der Blutvergiftung

"Kleine Ursachen, große Wirkungen." Dieser Saß gilt bestonders für die Blutvergiftungen, die sich bekanntlich aus kleinsten, oberflächlichen und meist gar nicht beachteten Risswunden oder Splitterverletzungen entwickeln können. Nicht nur hohes Fieber, Schmerzen, Vereiterung, Versteisung oder Berlust ganzer Glieder sind ihre Folgen, häusig genug muß der Kranke seine Unachtsamkeit mit dem Tode büßen. Und doch kann durch zweckmäßiges Vershalten gerade die Blutvergistung in vielen Fällen verhütet werden. Von diesen Gesichtspankten geleitet, hat, wie der Amtliche Preußische Pressedienst einer Mitteilung des Reichsansschusses sür hogienische Volksbelehrung entwinnnt, die Norddeutsche Tertil-Berussgenossensschaft unter ärztlicher Mitwirkung Grundsäße ausstellen lassen, die in ihren wesentlichen Teilen etwa solgendes besagen:

I. Was ihr nicht tun dürft:

- 1. Dunden nicht berühren.
- 2. Wunden nicht auswaschen, auch die schnutzigste nicht. Auswaschen auch mit Mundwässern wie Karbel, Sublimatiosung, Bleiwasser und essigsaurer Lonerde schadet.

- 3. Abgequetsche Teile, Hautsetzen, hängende Fingernägel nicht abreißen oder abschneiden; Blutgerinnsel nicht abwaschen; eine gedrungene Splitter oder Fremdkörper nicht selbst entsernen; etwa aus der Wunde vorstehende Knochenteile, Sehnen oder Eingeweide nicht berühren oder gar zurückzubringen versuchen.
- 4. Niemals Heftpflaster, Watte, Putwolle, altes Leinen oder gar ein Taschentuch auf die Wunde legen.
- 5. Niemals nach dem Rate "weiser" Frauen frische Wunden in Seisenwasser baden; Lehm, Spinnweb, Ruhmist, Kartoffel, brei oder dergleichen auf die Wunde legen. Solches Verhalten kann tödliche Folgen haben!

II. Was ihr tun follt:

- 1. Jeder, auch der fleinsten Bunde Beachtung schenken.
- 2. Oberflächliche Wunden werden zweckmäßig mit Jodtinktur betupft, dann mit keimfreien Verbandsstoff bedeckt und mit Heftpflaster befestigt. Mit größeren Wunden möglichst sofort zum Arzte gehen, evtl. vorher die Umgebung der Wunde mit Jodlösung bestreichen.
- 3. Seht rechtzeitig zum Arzt! Wenn eine Wunde in den der Berlesung folgenden Stunden stärkere Schmerzen als vorher verursacht, oder wenn die Umgebung der Wunde zu brennen anfängt, oder Schwellung resp. Klopfen eintritt, oder wenn die Umgebung der Wunde sich rötet, dann heißt es: Sofort zum Arzt gehen! Zeigen sich aber Anschwellen der Drüsen, Fieber, Mattigkeit und rote Stränge, die von der Wunde ausgehen, dann ist keine Zeit zu verlieren und der Arzt umer allen Umständen, auch mitten in der Nacht, aufzusussen.
- 4. Fürchtet euch nicht vor dem Arzte! Glaubt nicht, daß er "gern schneidet" oder "gleich schneidet". Der Arzt schneidet nur, wenn er muß, und ein rechtzeitiges ärztliches Eingreifen kann euch vor dem Tode erretten.
- 5. Habt Bertrauen zum Urzt und fürchtet euch nicht vor Schmerzen. Der heutige Stand der ärztlichen Kunst läßt fast jegliches Eingreifen schmerzlos gestalten.

Wann muß ein Erwerbsloser auswärtige Beschäftigung annehmen?

Jeßt, wo wieder an einzelnen Stellen ein Mangel an Urbeitsfraften vorhanden ist, während anderswo Urbeitskräfte brachliegen, wird die Frage akut, wann ein Erwerbsloser auswärtige Beschäftigung annehmen muß. Nach § 41 des Urbeitsnachweisgeses ist die Bermittlung bei untertariflicher Lohnzahlung abzulehnen. Wo jedoch die fariflichen Löhne gezahlt werden, ist der Erwerbsloie verpflichtet, auch eine Vermittlung nach auswärts anzunehmen. Er verliert das Unrecht auf Unterstützung, wenn er sich weigert, eine nachgewiesene Urbeit, die auch außerhalb des Berufes und Wohnortes liegen darf, aufzunehmen. Es würde aber eine un billige Härte bedeuten, wollte man einen Familienvater zur Uns nahme einer auswärtigen Beschäftigung zwingen, auf der er infolge des doppelten Haushaltes nicht soviel verdienen könnte, daß es für ihn und seine Familie langt. Deshalb wird man bei der Bermittlung weit abliegender auswärtiger Beschäftigung in der Haupt fache auf Ledige zurückgreifen.

Uenderungen in der Sozialversicherung

Der I. Oktober dieses Jahres bringt mancherlei Aenderungen in der Krankenversicherung mit sich. Durch ein neues Geset ist vor allem die Versicherungsgrenze erhöht worden. Bis jest gehören Angestellte zur Krankenkasse nur dann, wenn sie weniger als 2700 M im Jahre verdienen. Vom I. Oktober dieses Jahres an ist diese Grenze auf 3600 M herausgesetzt. Alle Angestellten, die weniger als 3600 M im Jahr erhalten, müssen von diesem Lage an wieder zur Krankenkasse gemeldet werden, auch wenn sie bisher nicht in der Kasse waren.

Eine zweite sehr wesentliche Aenderung tritt durch die neue Arbeitslosenversicherung ein, die ebenfalls mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft tritt. Bisher brauchten Hausgehilfen keine Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge zu zahlen, wenn sie oder ihre Arbeitgeber einen Antrag an die Krankenkasse stellten, daß sie von den Beiträgen befreit zu werden wünschten. Das hört nun am 1. Oktober dieses Jahres auf. Bon diesem Lage an müssen alle Hausgehilfen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichten. Dasür können sie aber natürlich auch Leistungen von der Arbeitsslosenversicherung beanspruchen, wenn sie arbeitslos werden.

Juaeudschrift des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlauds

Nummer 20

Duisburg, 24. Geptember 1927

8. Jahrgang

Das Recht des Lehrvertrages

Immer wieder laufen bei der Hauptgeschäftsstelle Fragen ein, die sich mit dem "Recht" des Lehrlings befassen. Um leichter unsere Kollegen über diese Fragen aufklären zu konnen, bringen wir heute eine knappe Busammenfassung über die heute geltenden Bestimmungen aus der Feder eines Fachmannes. Solange das kommende Gefet über "die Unsbildung Jugendlicher" noch nicht erlassen ift, gelten diese Ausführungen

els Richtschnur. Die Ausführungen bezichen sich in der Hauptsache auf Handwerks: und Industrielehrlinge, für kauf: mannische Lehrlinge bestehen noch besondere Bestimmungen des Handelsgeset; Die Schriftleitung. burbes.

Der Lehrvertrag als die eigentliche Grundlage des Lehrverhaltniffes bedarf der Schriftform und muß innerhalb vier Wochen nach Beginn der Lehre abgeschloffen werden. Es ift zweckmäßig, hierfür die von den Handwerkskammern bereit gehaltenen Lehrvertrags-Formulare zu benuten, da man sicher ist, alle von der Handiverkskammer mit Rechtskraft erlaffenen Bestimmungen über das Lehrberhältnis richtig berücksichtigt zu haben. Der Lehrvertrag muß die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Lätigkeit enthalten, in welchem die 21:118= bildung erfolgen foll. Ferner hat der Lehrvertrag die Dauer der Lehrzeit gu nennen, die gegenseitigen Leiftungen anzugeben und die gesetlichen und sonstigen Boraussehungen festzulegen, unter welchen die einseitige Auflösung des Lehrvertrages dulaffig sein soll. Der Lehrvertrag ift von dem handwerksmeister oder dem Betriebs= inhaber, dem Lehrling und dem gefestlichen Bertreter des Lehrlings, in der Regel von dem Bater, zu unterschreiben, vorausgeset, daß der Lehrling minderjährig ift, was in der Regel der Fall sein dürfte. Die Ausfertigung des Lehrvertrages erfolgt in mehreren Eremplaren, bon denen ein Exemplar der Bater oder gesetliche Bertreter des Lehrlings erhält. Der Lehrbertrag ist innerhalb 14 Tagen der In-

ming, oder falls der Lehrherr einer solchen nicht angehört, der zuständigen Handwerkskammer einzureichen. Auch die Ortspolizeibehörde hat einen gesetlichen Unspruch, auf Berlangen den Lehrvertrag einzusehen. Auf Lehrlinge, die in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten ihre Ausbildung ethalten, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Das gleiche gilt auch von Lehrverhaltnissen zwischen Eltern und Kindern. In liefen Fallen muß sedoch das Bestehen des Lehrverhaltnisses, der Tag seines Beginns, der Gewerbezweig und die Dauer der Lehrzeit der Handwerks. kammer angezeigt werden. Jegendwelche Kosten für die Ausfertigung des Lehrvertrages dürfen nicht erhoben werden, auch ist derselbe von der Ctempelfteuer befreit.

Bur den Lehrherrn ergibt sich die gesetzliche Pflicht, den Lehrling in allen dem Berufe eigentumlichen Berrichtungen grundlich und sachdienlich du unterweisen, so daß der Lehrling eine vollkommene technische Ausbildung erfährt. Der Lehrherr hat weiter die Pflicht, den Lehrling zum Besuch der Fortbildungsschule oder Fachschule auzuhalten, und den regelmäßigen Schulbesuch zu überwachen. Ist dem Lehrherrn die Ausbildung des Lehrlings selbst nicht möglich, so muß ein geeigneter Bertreter damit betraut werden. Bu den ausdrücklich im Geset festgelegten Pflichten des Lehrheren gehört es auch, dem Lehrling gegen Mighandlungen feitens

der Arbeits: und Hausgenossen Schutz zu gewähren, auch hat er dafür zu forgen, daß von dem Lehrling keine Arbeitsleistungen verlangt werden. die über seine Rorperkräfte geben. Schließlich ift dem Lehrling ausrei chende Beit zum Besuch des Gottesdienstes zu gewähren. Lehrlinge, die im Hause des Lehrheren weder Kost noch Wohnung erhalten, dürfen zu häuslichen Dienstleistungen nicht herangezogen werden. Das Gefes

übermäßigen und unsittlichen Bebrauch

erklärt den Lehrling ausdrücklich der vas terlichen Bucht unterworfen; für den Lehrling ergibt sich die Pflicht, der Folgsamkeit und Treue, des Fleißes und anständie gen Betragens. Die Gewerbeordnung ge steht dem Lehrherrn ausdrücklich ein Züche tigungsrecht zu, und verbietet lediglich den

Jedes Lehrverhältnis kann innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit von beiden Parteien einseitig gekündigt und aufgelöft werden. Diefe Probezeit kann bis auf drei Monate ausges dehnt werden; eine langere Frist ift jedoch gesetlich unzulässig. Aber auch nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrherr den Lehrling ohne Einhaltung einer Rundigung sofort entlassen, wenn die bom Befet festgelegten Gründe ihn hierzu berechtigen. Derartige Gründe sind beispielsweise die Borlegung falscher Zeugnisse, Diebstahl, Unterschlagung, liederlicher Lebenswandel, unbefugtes Berlaffen der Arbeit, beharrliche Urbeitsverweigerung, grobe Beleidi= gungen oder Tätlichkeiten gegen den Leht= herrn, seinen Stellvertreter oder gegen Familienangehörige. Einen fofortigen Entlassungsgrund bilden auch vorlätliche Sachbeschädigung, auch gegenüber einem Urbeitskollegen; Handlungen, welche gegen die guten Sitten verstoßen, Unfähigkeit zur Urbeit und abschreckende Krankheit. Auch den Sonderfall, daß ein Lehrling trog Bermarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unversichtig umgeht, erklärt das Gefet ausdrücklich als einen Grund zur fofortigen Beendigung des Lehrverhältniffes.

Wird ein Lehrverhältnis plötslich ohne Erfüllung der Lehrzeit beendet, so kann ein Schadenersat nur dann geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich wurde.

Rach den gesetlichen Bestimmungen kann der Lehrling ohne weiteres jederzeit das Lehrverhältnis beenden, wenn er etwa aus Gründen der Rrankheit zur Fortsetzung der Urbeit unfähig wird, wenn der Lehrherr, sein Stellvertreter oder Familienangehörige den Lehrling zu Handlungen zu verleiten suchen, welche gegen die guten Sitten und Gefete perftoffen, wenn sich die Urbeit als lebensgefährlich oder gesundheitsschädlich erweist. Beim Tode des Lehrherrn tritt eine Aufhebung des Lehrvertrages ein, wenn diese von den Erben innerhalb vier Wochen ausgesprochen wird. Berläßt ein Lehrling widerrechtlich ohne die vom Gefetz zugestandenen Gründe die Lehre, so kann der Lehrherr die Rückkehr des Lehrlings unter Buhilfenahme der Polizof unter Umftanden erzwingen. Voraussenung ift stets, daß ein schriftlich abgeschlossener Lehrvertrag vorliegt. Ein entlaus fener und wieder zurückgekehrter Lehrling muß solange in der Lehre verharren, bis ein Gerichtsurteil das Lehrverhältnis für aufgelöft erflart hat. Das Gericht kann aber auch durch einstweilige Verfügung dem Lehrling

zunächst gestatten, der Lehre fernzubleiben.

(Fortfegung folgt.)

Mein Hammer

Von Cristoph Wieprecht

Hei – wie mich dein Glanz erfreut, deiner Fläche Lichtgefunkel! Freund, ich presse dich erneut an mein Herz in tiefstem Dunkel.

Weiß: In dir pulst Lebenskraft, wāchst aus Schmerzen Freude - Segen, darum will um deinen Schaft fester meine Faust ich legen.

Und die Linien meiner Hand bilden meines Glücks Orakel, wenn he, Freund, dein Golg umspannt, zielbewuht und ohne Makel.

Hei-mein Hammer i Schlag auf Schlag brech ich doch des Schicklais Tücke; durch des Lebens Dornenhag Thlag ich eine Wunderbrücke.

Merte dir!

Das ist das schönste und schwerste: rein bleiben und reif werden! Gerade weil es schwer ist, darum sei es unser Ziel! Wie schlecht paßt der Flecken zum neuen Kleid — wie viel schlechter alle Unreinheiten in Wort, Gedanken, Taken auf die junge reine Seele! Und sieh, im Kampfe um das Reine hast du keinen größeren Feind als den Alkohol! Alle Unsittlichkeit, alle Verkommenheit hängt zusammen mit diesem schmutzigen Giste. Darum los vom Alkohol! Du willst rein bleiben, du willst froh bleiben, du willst stark bleiben. So fang an damit, daß du den Gegner deines guten Willens, den Feind Alkohol, zu Voden wiefst! Denn er will deinen Leib und deine Seele vergiften.

Aber du willst doch bestehen im Rampfe des Lebens in der heiligen Jugendzeit. So denke daran:

"Behüte deine Seele mit allem Fleiß, denn daraus gehet das Leben!"

(Spruche Salomonis 4, 23.)

Gei getreu im Kleinen

I. Das Nichtbeachten kleiner Dinge ist die Klippe, an der das Glücksschiffchen schon so vieler Menschen gescheitert ist. So mancher strebt Großes an und vergißt darüber das Kleine, das Gewöhnliche, das Alltägliche. Und doch sett sich alles Große aus Kleinem zusammen. Die Sandkörner machen den Berg, die Wassertropfen das Meer, die Minuten die Stunde und Tage. Daher ist die Treue im Kleinen von der höchsten Bedeutung. "Wer im Geringsten treu, ist auch treu im Größern," sagt das Buch der Bücher. Und im gleichen göttlichen Buche steht auch: "Wohlan, du guter und getreuer Knecht; weil du über wenigem getreu gewesen bist, so will ich dich über vieles sezen; gehe ein in die

Freude Deines Berrn!"

2. Der Jüngling vergesse daher nicht folgende Regeln: "Verrichte alle deine Geschäfte, auch die unbedeutendsten und geringsten, mit der größten Gorgfalt und Panktlich: Peit!" Christus, der herr felbst, dient uns hierin zum Vorbild und Muster. Er, "der den Norden spannt über das Leere und die Erde aufhangt über dem Nichts, durch dessen Kraft sich auftürmt das Meer, und dessen Ginficht den Sturm niederhalt" — er liegt in der Werkstätte feines Pflegevaters den geringsten und untergeordnetsten Arbeiten eines Zimmermannes ob. Der Apostel Paulus übte noch als Apostel das Zelts pracherhandwerk und erwarb sich unter den anderen mit seiner Hände Arbeit das tägliche Brot. Unsgar, der Apostel von Dänemark und Schweden, strickte mit ebensoviel Gewissenhaftigkeit Rege, wie er den heidnischen Völkern das Wort des Lebens verkündete. Der Kirchenlehrer Bonaventura war im Kloster zu Mugello eben in der Küche mit dem Reinigen der Tischgeschirre beschäftigt, als die Boten des Papstes ihm den Kardinalshut überreichten. Er hing den Hut an einen Haken und vollendete erst seine Urbeit. Was ist das Großes, Schildwache stehen? Und doch bewundert heute noch jeder senen heidnischen Goldaten in Pompeji, der sterbend auf seinem Posten blieb, während die Stadt unter der Asche des Besuds verschüttet ward. Er war ein treuer Goldat, der gewissenhft seine Pflicht erfüllte. Sein Körper zerfiel in Staub, aber sein Andenken lebte fort, und sein Helm und sein Brustharnisch sowie seine Lanze werden jest noch, nach mehr als 1800 Jahren, im Museo Borbomico zu Neapel gezeigt. Was ist das Großes, ein Komma? Und doch fand ein Jungling keine Anfnahme in einem Geschäfte, weil er in seiner Bittschrift ein einziges Romma ausgelassen hatte. "Denn," jagte der Herr, "lasse bei 10 000,00 Franken das Romma weg, dann heißt es eine Minion Franken ftatt zehntausend." Go verwende auch du auf die kleinsten Dinge die größte Sorgfalt! Verrichte alles pünktlich, was zu tun dir obliegt! Zeige dich groß im Kleinen! "Man wird nur groß in der Runft, wenn man das Kleine nicht gering schäft," pflegte Raphael, einer der größten italienischen Maler, zu jagen K. X. Wețel (gefürzt).

Die Lehrlinge in der Reichsversicherungs=Ordnung

Ueber die Pflichten der Lehrherren gegenüber den Lehrlingen, soweit die Sozialversicherung in Betracht kommt, bestehen noch vielfach Unklarheiten. Es erscheint daher angezeigt, die einschlägigen Bestimmun-

den juis en stottstur

In der Krankenverscherung unterliegen sämtliche Lehrlinge der Verscherungspflicht (Par. 165 der Reichsversicherungsordnung). Die Unweldung der Lehrlinge bei der zuständigen Krankenkasse nung sofort nach Cimpitt in die Lehre ohne Rücksicht darauf geschehen, ob Entgelt gewährt wird oder nicht. Auf Antrag des Arbeitgebers sund Lehrlinge aller Art von der Versicherungspflicht zu besteien, solange sie im Betriebe ihrer Eltern beschäftigt sind. Die Beiträge zur Krankenverscherung werz den wie bei allen übrigen Versicherten zu einem Orittel von dem Arbeitzgeber (Lehrheren), zu zwei Oritteln von dem Lehrling aufgebracht. In Vällen, wo kein Entgelt gezahlt wird, hat der Arbeitgeber (Lehrherer) die volken Beträge zu leisten.

In die Unfallversicherung sind neben den Arbeitern, Gehilfen, Gesels Len, Betriebsbeamten, auch die Lehrlinge eingeschlossen (544 RVO.). Die Aufbringung der Beiträge in dieser Bersicherung erfolgt allgemein durch die Arbeitgeber als Betriebsinhaber. Die Arbeitnehmer können zu Beie tragsleistungen nicht herangezogen werden.

In der Invalidenversicherung sind Lehrlinge versicherungspflichtig, soweit sie nicht nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtig sind; allerdings nur unter der Voraussetzung, daß Entgelt gewährt wird (Par. 1226 RVI). Während bis zum 1. Juli 1926 bestimmt war, daß die vollen Beiträge vom Arbeitgeber (Lehrherrn) zu leisten sind, gilt seitdem durch die Aenderung des Par. 1387 RVI. (Ses som 25. 6. 1926. RVII. I S. 311) folgendes:

1. Erhält der Lehrling keinen Entgelt, so ist er nicht versicherungs-

2. erhält der Lehrling einen Entgelt von weniger als 6 M wöchentlich, so muß der Arbeitgeber den vollen Beitrag zahlen, wie das auch sonst für Arbeitnehmer gilt, die weniger als 6 M wöchentlich vert dienen;

3. erhält der Lehrling einen Entgelt von mehr als 6 M, so zahlen Lehrling und Lehrherr nach den allgemeinen Bestimmungen seder

Da der Begriff "Entgelt" von den Landesversicherungsanstalten nicht einheitlich ausgelegt wird, sind folgende Richtlinien zu beachten:

a) Von den dem Verbande deutscher Landesversicherungsanstalten angeschlossenen Landesversicherungsanstalten:

1. wenn nur freier Unterhalt gewährt wird, so ist der Lehrling ver-

nicherungsfrei (Par. 1227 RVO.):

2. wenn statt des fresen Unterhaltes ein sogenanntes Rostgeld gezahlt wird, liegt Versicherungspflicht vor, falls der Barentgelt ein Orittel des für Personen unter 16 Jahren festgesetzen Ortslohnes überschreitet;

3. wenn neben dem freien Unterhalt ein Barentgelt gewährt wird, so liegt Versicherungspflicht vor, wenn das Bargeld ein Sechstel des für Personen unter 16 Jahren festgesetzten Orts-lohnes überschreitet;

b) von der Landesversicherungsanstalt Berlin, die dem Berbande deutscher Landesversicherungsanstalten nicht angehört:

Lehrlinge sind invalidenversicherungspflichtig, wenn sie wöchentlich entweder 3 M ohne freien Unterhalt oder 1 M neben freiem

Unterhalt bekommen.

Der Ortslohn wied vom Oberversicherungsamt in der Regel für den Bezirk eines Versicherungsamtes für die vom Reichsarbeitsminister bestimmte Dauer festgesetzt und bleibt solange in Kraft, bis er abgeändert wird. Von der Invalidenversicherung werden alle gewerblichen Lehrelinge erfaßt.

Inge versicherungspflichtig, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist. (Lehrlinge bei Rechtsanwälten, Patentanwälten u. dgl.) Voraussesjung für die Versicherungspflicht ist, daß Entgelt gewährt wird. Versicherungsfrei ist die Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird. Eine Barvergütung, die für den Monat den Vetrag von 10 M nicht übersteigt, wird nur als Taschengeld angesehen und begründet keine Versicherungspflicht. Für die versicherungspflichtigen Lehrlinge hat der Arbeitgeber die vollen Beiträge zu leisten. Gleichgültig ist für die Versicherung ebenso wie in der Kranken und Invalidenversicherung Geschlecht, Familienstand und Staatsangehörigkeit. Die früher in der Invaliden und Ungestelltenversicherung vorhanden gewesene untere Grenze von 3 Jahren ist in Wegfall gekommen.

In der Erwerbslosenfürsorge sind alle Lehrlinge von der Beitragsleistung frei, wenn sie einen Lehrvertrag von zweisähriger Mindestdauer
abgeschlossen haben. Der schriftliche Lehrvertrag ist der Krankenkasse,
die den Beitrag einzieht, vorzulegen. Die Beitragsfreiheit erlischt sedoch
in sedem Falle sechs Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis
endet. Für die Zeit kann auch der Lehrling zu Beitragsleistungen herangezogen werden. (Aus "Jugendfragen", Beilage zur Zeitung "Der
Deutsche".

Für Lehrlinge

129,55 .U Gerichts- und Rechtsauwaltskosten und dann Abweisung der Klage.

In einem Städtchen am Niederrhein wurde ein Lehrling von seinem Meister plötzlich entlassen. Der Bater des Lehrlings beauftragte einen Rechtsamvalt beim Umtsgericht auf Schadenersatz zu klagen.

Nach mehreren Terminen wurde die Klage am 24. Mai 1927 vom Amtsgericht abgewiesen, weil das Junungsschiedsgericht für den Etreits fall zuständig sei. Un Gerichts- und Rechtsanwaltskosten mußte der Jater insgesamt 129,55 M zahlen, davon waren 79,05 M für den Rechtsant walt zu entrichten

Jugwischen ist der Lehrling unsezem Verbande beigetreten. Nun wird die Angelegenheit von der Verwaltungsstelle Boch ollt vertreten. Wäre der Lehrling ichen früher unsezem Verbande beigetreten, hätten die Eltern die hohen Unkosten erspart, weil solche Streitfälle für Lehrlinge, die Mit-

glieder lind, mentgeltlich geführt werden.

Dieser Vorgang beweist, daß der Verband den Mitgliedern von außerordentlichem wirtschaftlichen Rusen ist, auch dann, wenn keine Lohnt bewegungen geführt werden. Mehr noch als materielle Vorteile muß das geistige und ideelle gewerkschaftliche Ziel die Mitglieder an den Verband binden. Es gilt um nicht Recht, Gerechtigkeit und Kreiheit der Arbeiterschaft zu kämpsen. Aus der Arbeiterschaft soll der Arbeiterschand werden und als solcher gleichberechtigt und gleichgeachtet unter den aus deren Ständen sein.

Wer etwas Treffliches leisten will, hätt' gern etwas Großes geborer, der sammle still und unerschlafft im kleinsten Punkte die höchste Reafst. Te n Schiller.

Hon dustand Jenem |

Jugendstimmen

Saarbruden. Um 27. August de. Je. war in Saarbruden die diessahrige Jugend-Delegierten-Ronferenz, die von mehr als 80 Vertretern besucht war. Nach der Eröffnung und Begrüßung gab Bezirksleiter Rollege Did-Saarbruden einen Rudblick über die Unfage und einen Ausblick auf die zu leistende, softematische Arbeit in der Jugendbewegung des Saarbezirks. Er fagte: Wir wollen mitarbeiten am driftlich=nationa= len Volksstaat. Wir kampfen für die Gleichberechtigung und Gleichachtung der Arbeiter. Wir wollen die Arbeiterschaft wirtschaftlich, geistig und kulturell höher bringen und aus unserer Jugend pollwertige Menschen machen. Diesem Biele kommen wir nahe, indem wir dem Leben und der Gesundheit der eigenen Familie dienen und die Aufgaben losen, die uns die Religion, der Beruf und der Verband stellt. Die Arbeiterfamilie muß ringen um menschenwürdige Rahrung, Kleidung und Wohnung, um ihre Eriftenz. Diesem Daseinskampfe kann sich die Arbeitersugend nicht entziehen. Gie muß sich täglich mit dem Realismus, mit der Wirklichkeit des Lebens auseinandersetzen. Und hier hilft der driftliche Metallarbeiterverband der Arbeiterfamilie, dem jungen Arbeiter, indem er für sie durch festen, gewerkschaftlichen Busammenschluß Licht und Sonne erobert. Der zweite Bortrag lautete, Christlicher Metallarbeiterverband, Gewerkschaftsarbeit und Jugend. Der Vortragende sprach zunächst über die christliche Grundlage des Verbandes. Alsdann schilderte er soziales Elend und sittliche Not im Volke und die Mittel und Wege des Verbandes zur Abhilfe. Bum Schluß stellte er heraus, daß die dristliche Ideenwelt von der Jugend und besonders von den Mitarbeitern und Jugendführern den Willen, die Ausdauer und die Lat fordere, starke, selbstsichere, reife und driftliche, d. h. vorbildliche Personlichkeiten zu werden und zu sein.

Im Unschluß an die Ausführungen verlas Kollege Pick folgende Entschließungen, die, von mehrfachem Beifall unterbrochen, einstimmig angenommen wurden:

1. Ausbau der Jugendbewegung.

Die Jugendkonferenz beschließt, in allen Ortsverwaltungen und größeren Ortsgruppen des Saarbezirks die Bildung und Förderung von Jugendgruppen und die Gewinnung der dem Christlichen Metallarbeiterverband noch fernstehenden Jugendlichen in stärkerem Maße als bisher vorzunehmen.

Die Konferenz dankt den älteren Verbandskollegen für die geleistete Unterstützung in der Jugendarbeit und bittet seden älteren dristlich organissierten Metallarbeiter um weitere tatkräftige Unterstützung des im Intersesse der gesamten Hütten und Metallarbeiterschaft liegenden Jugendwerkes.

2. Bum Lehrlingswefen.

Die Jugendkonferenz des Christlichen Metallarbeiterverbandes fordert, daß entsprechend den Verhältnissen im Reiche auch im Saargebiet die Regelung des Urbeitsverhältnisses der Lehrlinge tariflich mit den Gewerkschaften als den berufenen Vertretern der Urbeiterschaft erfolgt. Auf bestmöglichste Uusbildung der Lehrlingszüchterei ist das größte Gewicht zu legen.

Die Jugendkonferenz fordert allgemein einen stärkeren Schuts der erwerbstätigen Jugend. Jede lieberschreitung der acht stündigen Arbeitszeit ist strikte zu vermeiden. Lleberstunden dürsen von Lehrzlingen und jugendlichen Arbeitern nicht geleistet werden. Die geschlich sestgelegte Verpflichtung der Unternehmer, die zum Besuch der Fortbildungsschule ersorderliche Zeit zu bezahlen, darf seitens derselben nicht durch Verlegung der Arbeitszeit umgangen werden. Teben einer auszlömmlich en Vergütung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter muß im Interesse der gesundheitlichen Entwicklung ein ausreich en dbezahlter Urlaub gewährt werden, der im ersten Lehrz bzw. Bezusssiahr 3 Wochen nicht unterschreiten darf.

3. Bum Berufsichulwefen.

Die Jugenddelegierten des Christlichen Metallarbeiterverbandes des Bezirks Saar bedauern außerordentlich die Verzögerung in dem seit Jahren seitens der Regierungskommission zugesagten Ausbau des Berusseschulwesens. Die Jugenddelegierten erwarten, daß endlich die Berusseschulch use entsprechend den Vorschlägen der christlichen Arbeitervertreter in der Arbeitskammer ausgebaut wird.

Da die Berufsschule neben der beruflichen Ausbildung auch die erswertstätige Jugend geistig und sittlich aufwärtsführen soll, erswartet die Ronferenz, daß den Forderungen der deutschen christlichenationalen Arbeitnehmerbewegung, der christlichen Gewerkschaften, katholischen und evangelischen Arbeiters und Jugendvereinen entsprechend der Relissions unt erricht als obligatorischer Unterrichtszweig in den Lehrsplan der saarländischen Berufsschule aufgenommen wird.

Unsere Freunde im Saarbezirk wollen fest entschlossen sein, die in den Entschließungen niedergelegten Forderungen zu verwirklichen. Vorsbildliche und dauerhafte Gewerkichaftse und Jugendarbeit verlangt feste, knig mit dem Verbande verwachsene und in schweren Zeiten tüchtig und treu sich erwiesene Mitarbeiter. Vereint mit den sungen Kollegen im Reich wollen wir uns der auferlegten Verantwort ung bewustt sein. Wir wollen leben, arbeiten und kampfen für Menschenrecht und

würde, für höhere Lebenswerte, für dristliche Gerechtigkeit, für die Frei heit der Arbeiterschicht.

Aachen. Wochenlang hatten die Mitglieder der Aachener Jugend, gruppen des Christlichen Metallarbeiterverbandes gespart, um in der Ferienwoche eine dreitägige Wanderung in die rauhe, aber schöne Sisel unternehmen zu können. In recht stattlicher Zahl suhren sie dann am 16. August hinaus bis Lammersdorf und von dort durch das schöne Kylltal nach dem alten historischen Nideggen. Wenn auch der Hinnel ansfangs trübe und regnerisch war, so wuchs doch mit dem Einatmen der frischen Wald- und Bergesluft die Stimmung. Wie ganz anders als zu Hause schmeckten die mitgenommenen Butterbrote, als nach mehrsstündigem Marsche an einem Bergabhang Picsnick gehalten wurde. In Nideggen wurde die alte Burg besichtigt Ein geheimes Raunen ging durch die alten Gewölbe, die im abendlichen Dämmerschein um so geschimmisvoller wirkten. In der Jugendherberge herrschte noch lange frohe Stimmung.

Um zweiten Lage ging die Wanderung nach Heimbach und von dort nach Kloster Mariawald, wo wir bei den Brüdern recht freundliche Aufnahme fanden. Ein Rundgang durch das Kloster und seine Unlagen brachte uns ein Bild von dem Leben und Wirken, welches in diesem Kreise herrscht. In recht freundlicher Weise gab der führende Klosterbruder die notwendigen Erklärungen. Fröhlich wurde die Stimmung, als der Bruder, der die Getranke (gute Limonade) verabreichte, mit feinem urwüchsigen Kölner Humor unter die Jungens kam. Noch lange werden diese Etunden im Gedächtnis der Jugendlichen froh nachklingen. In rechtfroher Stimmung ging es von dort weiter nach Gemund In der Jugendherberge herrschte wiederum, tros des anstrengenden Marsches, frohes Treiben. Ein recht kameradschaftliches Leben brachte die Rob legen einander näher, und manches frohe Lied wurde in den herrlichen Abend hineingesungen. Als Herbergsmutter im wohrsten Sinne des Worte bewährte sich Frau Schmitt, die in liebenswürdiger Beise verluchte, den Jungens zu helfen, wo es eben ging. Auch diefer lieben Frau an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank für die freundliche Aufnahme. Wenn auch am dritten Tage die Sonne nicht recht zum Durch bruch fam und es mitunter regnete, so war die Stimmung infolge des Erlebten so glänzend, daß bei dem Marsche am Urftsee entlang mancher freudige Ausruf erscholl. Manches, was sonst im Leben als unangenehm empfunden wurde, wurde in recht humoristischer Weise aufgenommen. Um Urftsee entlang, nach Besichtigung der gewaltigen Sperrmauer, ging es durch ein schönes Lal nach Paulushof, Rurberg, Kesternich auf Lammersdorf zu. Freudig erschollen nochmals die Wanderlieder, als wir durch die letten Dörfer unter Vorantritt des Wimpels und dem froben Klang der Mandolinen zogen. In den Herzen der Teilnehmer wird diese Ferienwanderung noch lange in freudiger Erinnerung bleiben. Ausporn wird sie allen sein zu frendiger Mitarbeit im Christlichen Metall arbeiterverband. Un die Bevolkerung ergeht die freundliche Bitte: Helft mit daran, dem jungen Industriearbeiter die Möglichkeit zu geben, berauszugehen aus den Mietskasernen der Großskädte, den rauchenden Schlos ten der Industrie, um neue Kraft zu sammeln für den Aufstieg des deuts schen Volkes. Der Ausbau der Jugendherbergen erfordert mancherorts noch viele Opfer und Mühe. Helfen wir alle mit, daß ein frohes und starkes Geschlecht heranwächst zum Wohle des gesamten deuts schen Volkes. Die christliche Arbeiterbewegung wird es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben ansehen, in diesem Sinne mitzuwirken.

Menden. Camstagabend veranstaltete die Jugendgruppe auf dem schönen Kapellenberge einen Jugendabend. Daran nahmen junge und ältere Mitglieder sowie der Verwaltungsvorstand und die Vertrauens= männer teil. Jugendleiter Kollege Webelhaus sprach über: "Oas Wollen und Wirken der dristlichen Metallarbeiterjugend." Im grundfahlichen Teile des Vortrages betonte er, daß unsere Gewerkschafts jugend entschieden und unerschütterlich zum driftlichen Charakter des Berbandes steht. Sie wolle ihren Eigenwillen auf der Grundlage der drift. lichen Ideenwelt entwickeln und ihn bewähren und erproben in rastloser Tat. Genug Gelegenheit hierzu biete fich in der Werbetätigkeit, im Bedienen und Ginkassieren von Mitgliedern, im Beigen des Bekenner. mutes auf der Arbeitsstätte, im Studieren des Berbandsorgans und im Mitwirken an der guten Ausgestaltung der Jugendversammlung. Kollege Frit Droft e deklamierte: "Schaufler im Lande der Zukunft, macht auf!" von Christoph Wieprecht. Rollege Sauer erfreute mit gwei Gewerkichaftsfefretar Steinader las die Beichichte: "Bom Hannes, der nicht Bürgermeister werden wollte" aus dem Buche: Feierabend, 2. Band, von 21. Beinen Unfferdem rezitierte beifallig Rollege Guthoff. Gieben Rollegen der Jugendgruppe musizierten. Gie trugen wesentlich dazu bei, die Bersammlung zu verschönen. — Es ist geplant, solche Veranstaltungen regelmäßig zu machen und auch unorganis fierte Jugendliche einzuführen.

Kaust Lose

für das Jugendherbergswerk!

Erwerbt einen Wimpel!

Die Berbandsleitung stiftete folgenden Jugendgruppen für hervorragende Werbearbeit einen wertvollen Wimpels Aachen, Würselen (warb 62 neue Mitglieder), Oüren, Hindenburg, Oberschl., Ouisburg-Meiderich.

Welche Jugendgruppen machens nach?

Vereinbarung

zwischen dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, dem Kartellverband katholischer Arbeitervereine Deutschlands und dem katholischen Jungmannerverband Deutschlands.

A) Bildung einer Arbeitsgemeinschaft.

Die unterzeichneten Organisationen bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Sie besteht aus se 3 Vertretern des Verbandes der katholischen Jungmännervereine und des Verbandes der katholischen Arbeitervereine sowie aus 2 Vertretern des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und je i Vertreter der vier großen Berufsorganisationen desselben.

Diese Arbeitsgemeinschaft hat zum Zweck: a) die gemeinsame Stellungnahme zu zentralen, die drei Organisationen

interessierenden Jugendfragen; b) die gegenseitige ideelle und praktische Förderung, insbesondere durch Mitarbeit an den Berbandszeitschriften, auf Lagungen und Kursen und durch Werbearbeit;

c) die Beilegung der örtlich oder bezirklich auftauchenden Streitig-

keiten. 2. Alehnliche Arbeitsgemeinschaften sollen bezirklich und örtlich gebildet werden. Zu diesem Zweck treten die Bezirksleitungen der Arbeiterund Jungmännervereine mit den für die Jugendarbeit der christlichen Gewerkschaften verantwortlichen Personen in Verbindung. Diesen Arbeitsgemeinschaften obliegt:

a) die Beranstaltung regelmäßiger Aussprachen über Wesen und Ziel der drei Organisationen;

b) die Beranstaltung gemeinsamer Jugendführer-Konferenzen, Rurse und Jugendtagungen;

c) die gegenseitige Hilfe und der Austausch von Kräften für die eigenen Veranstaltungen der drei Organisationen;

d) die gegenseitige Unterstützung bei Werbeaktionen, z. B. durch Listens austausch und durch Propaganda in Wort und Schrift.

B) Abkommen zwischen den christlichen Gewerkschaften und dem katholischen Jung. manner-Berband.

Die Jugendgruppen der christlichen Gewerkschaften sehen ihre Aufsache in der gewerkschaftlichen und sozialwirtschaftlichen Schulung ihrer Mitglieder. Die religiöse und kulturelle Bildungspflege obliegt dem Katholischen Jugend- und Jungmännerverein. Die Ausgestaltung gewerkschaftlicher Jugendveranstaltungen, insbesondere der Werbeabende, mit kunstlerischen und unterhaltenden Darbietungen bleibt den Jugendgruppen der christlichen Gewerkschaften unbenommen. Nach Möglichkeit ist darsüber eine örtliche Verständigung mit dem katholischen Jungmännerverein anzustreben, wie sie mancherorts bereits besteht. Spiel und Sport scheiden grundsäslich aus; wo besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, haben die gewerkschaftlichen Jugendgruppen eines Verufsverbandes die Zustimmung ihrer Verbandsleitung und die Jugendkartelle die Zustimmung der Jugendleitung des Gesamtverbandes einzuholen.

Die katholischen Jugend- und Jungmännervereine betrachten die christlichen Gewerkschaften als die Vertretung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder und empfehlen diesen den Beitritt. Ihre eigene Aufgabe bleibt die allgemeine soziale Erziehung ihrer Mitglieder, die Förderung der Berufsgesimmung und der Standeskultur und die Jugendwohlfahrts-pfleze."

Fahrpreisermäßigung für Kurzarbeiter

Aus einem Schreiben des Reichsverkehrsministers erfahren wir, daß für Kurzarbeiter, die nur einen Lag arbeiten, Fahrpreisermäßigung geswährt wird. Sbenso werden Kurzarbeiterwochenkarten verausgabt, die für drei Hint und drei Künkfahrten gelten und ungefähr die Hälfte der gewöhnlichen Arbeiterwochenkarten kosten. Wir haben Grund zu der Annahme, daß diese Fahrpreisermäßigung fast ganz unbekannt ist und weisen deshalb ausdrücklich darauf hin.

Gegen Grillen

Auflösung aus Nr. 37

Für floge Rechner: 1. Gie hatte 60 Gier. — 2 13,70 M.

Brieftasten

Heine. M. in O'dorf. Ich werde mich hüten, — das wäre ja getadejo, als ob ich der Katze ein Stück Fleisch in Verwahrung geben würde.

— Aber wenn Du mich einmal besuchen wirst, dann sollst Du von wir zur Belohnung ein Stück selbsigekauster Wurst prodieren. Beruh. Sch. in Nehein. Von hier aus kann ich leider die Sache nicht überssehen. Haft Du denn einen Lehrvertrag gemacht? Besuchsst Du eine Berufsschule? (Gewerbliche Fortbildungsschule.) Wenn ja, dann wende Dich doch einmal an einen der Herren Lehrer zweits Besuches von Fäuskursen usw. Aber such zuerst selbst einmal nach Ausbüldungsmöglich-

keiten und gib mir bitte Nachricht. Jugendgruppen Delde, Uhlen und Beckum. Das hübsche Bildchen von der Fahnenweihe der Gruppe Delde in Stromberg hat mir und uns allen hier große Freude bereitet. Nun bormarts mit Gott zur gemeinsamen fleifigen Urbeit! Giner für alle und alle für einen! Peter Q. in München-Gladbach. Deine Beobach tungen find gutreffend. Im Briefkasten ift nicht er Plat, die Sache eine gehend zu besprechen. Wir muffen uns freimachen von den Ueberliefe rungen des Bolksmundes und uns die Ergebnisse der neueren Wissem schaft dienstbar machen. heine. Schm. in Odenkirchen. Dein Kartchen machte mir große Freude, aber Deinen Wunsch kann ich noch nicht er füllen, ich mußte denn schon ein Flugzeug besitzen, und Du weißt aus früheren Untworten, wie teuer die Piloten-Ausbildung ift. Jugendgruppe Dillenburg. Für die deutschen Grufe vom deutschen Strom vielen Dank, Da habt Ihr sicherlich viel Schönes erschaut und erlebt. Ich gruße Euch mit deutschem Handschlag und Gruß. Joseph Schm. Bater und Cohn, Ueber den Gruß habe ich mich besonders gefreut. Go ift es recht, Bater und Gohn erwandern viel Schönes und neue Kraft für den Alltag. Go mußte es in jeder Familie sein, dann stände es bester. Jugendgruppe Hind wurg. Nun schieftet Ihr mir zwei Karten vom Schloß in Planie wit. Dort scheint es Euch sicherlich gut gefallen zu haben. Es ist mir immer eine besondere Freude, wenn ich aus der Grenzmark deutsche Grufe erhalte. Gott segne Euch alle, alle meine Jungens im weiten deutschen Land. Er gebe Euch frohe Herzen und helle Augen, damit Ihr erkennt und erschaut die Wunder der Schöpfung. Frischauf zur frohen Wanderfahrt!

Herzlichen Gruß! Meister Hämmerlein, Duisburg, Stapeltor 17.

Verantwortlich für den Hammer: J. Mehr.

Selanamanna.

Comtag, den 25. September, ift der 40. Wochenbeitrag fällig.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Mit Ablauf des Monats September findet wieder ein Wechselin der Farbe der Beitragsmarken sind mit der Septemberabrechnung an die Hauptverwaltung einzusenden. Für das vierte Quartal 1927 (Oktober, November, Dezember) sind Beitragsmarken in roter Farbe zu verweit den. Diese Marken sind den Verwaltungsstellen bereits zugestellt worden. Die Verwaltungsstellenkassierer wollen für rechtzeitige Ausgabe an die Vertrauensleute und Einkassierer Sorge tragen.

Inholtsverzeichnis

Der Deutsche Metallarbeiter. Hauptteil: Volkswirtschaft, Staatspolitik und Arbeiterschaft, S. 609. Gewerkschaftliche Lohnpolitik und ökonomische Rente, S. 610. "Sichere Existenz und hoher Verdienst, S. 612. — Umschan: Wie die Sonntagsarbeit "bestraft" wird; Ein Hirschaft. Dunkerscher Arbeitsrichter als Streikbrecher; Kündigung von Abkommen, S. 613. Starke Beschäftigung der Arbeitsgerichte, S. 614. — Unierhaltung: Das Fähnlein der sieben Aufrechten, S. 614. — Aus den Votrieben: Gründung einer Formerbranche; Stillschweigen des Arbeiters bei einseitigem Akkordabzug gilt als Einverständnis, S. 614: Um die Bezahrlung des Urlaubs, S. 615. — Verbandsgebiet: Elbing; Eschweiler, S. 616.

Urbeitsrecht — Sozialversicherung: Die Bedeutung der Sozialversicherung, S. 617. Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenwersicherung, S. 618. Gedicht: "Hol' aus! S. 619. Der Ausbauder deutschen Sozialversicherung, S. 619. Gefahren und Verhütung der Blutvergiftung; Wann muß ein Erwerbsloser auswärtige Beschäftigung anwehmen?; Aenderungen in der Sozialversicherung, S. 620.

Der Hammer: Das Recht des Lehrvertrages; Gedicht: Mein Hammer, S. 621. Merke die!; Sei getreu im Rleinen; Die Lehrlinge in der Reichs versicherungsordnung; Für Lehrlinge, S. 622. — Von diesem und jenem. Jugendstimmen: Saarbrücken; Aachen; Menden, S. 623. Vereinbarung; Fahrpreisermäßigung für Rurzarbeiter, S. 624. Gegen Grillen: Auflösung aus Kr. 37; Trick und Gegentrick, S. 624. Briefkasten S. 624. Bekanntunghung S. 624.

Schrifflieftung: Georg Wieber. Verlag: Franz Wieber, Duisburg. Druck: Vereinigte Verlags- und Druckerei-Gesellschaft m b. H. (Echo vom Niederrhein u. G. Köllen), Duisburg.